

Datum: 12.02.2007 Nr.: 2

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung	81
<u>Senat:</u>	
Änderung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen	81
Satzung des Göttinger Research Council (GRC)	82
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaften (1. Juristische Prüfung)	86
<u>Medizinische Fakultät:</u>	
Auflösung der Abteilung Elektronenmikroskopie im Zentrum Anatomie	87
Umbenennung der Abteilung Psychosomatik und Psychotherapie des Zentrums Psychosoziale Medizin	87
<u>Mathematische Fakultät:</u>	
Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik	87
<u>Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:</u>	
Zusammenführung von zwei Abteilungen des Geographischen Instituts	88
Umbenennung von zwei Abteilungen des Geowissenschaftlichen Zentrums	88
Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Geographie	89
<u>Biologische Fakultät:</u>	
Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Biologie	89
Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Biologische Diversität	90
Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Psychologie	90
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Änderung der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“	91

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre	92
Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre	92
Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik	93

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Ethnologie	94
Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Soziologie	94
Änderung der Promotionsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	95
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Diplom-Sozialwissenschaften	95
Änderung der Studienordnung für das Fach Ethnologie im Magisterstudiengang	119
Änderung der Studienordnung für Magister-Nebenfach Geschlechterforschung im Magisterstudiengang	126
Änderung der Studienordnung für das Fach Pädagogik im Magisterstudiengang	131
Änderung der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang	140
Änderung der Studienordnung für das Nebenfach Sozialpolitik im Magisterstudiengang	148
Änderung der Studienordnung für das Fach Soziologie im Magisterstudiengang	152
Änderung der Magisterprüfungsordnung	160
Änderung der Diplomprüfungsordnung	161

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Schulpädagogik und Didaktik der Sozialwissenschaftlichen, der Philosophischen und der Biologischen Fakultät	168
Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang in den Studienfächern mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen	168
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien	169

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 17.01.2007 die nachfolgende Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8 S. 631), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 16.11.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16 S.1096) beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 13 Abs. 6 und 9 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt: „Unterliegt eine Leistung nach dieser Ordnung der gesetzlichen Umsatzsteuer, so erhöhen sich die in der Anlage 1 genannten Beträge um die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.“

Senat:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 31.05.2006 hat der Senat am 15.11.2006 die Änderung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2000 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4, Anlage II), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 18.05.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7 vom 27.07.2005 S. 424) in den ergänzenden Bestimmungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht werden (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 2 Satz 2 und 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239). Die Genehmigung des Präsidiums ist am 22.11.2006 erfolgt (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Die Änderungen sind in Fettdruck und kursiv hervorgehoben.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**zu § 2 Abs. 2:**

Legt die Bewerberin oder der Bewerber anstelle einer Habilitationsschrift mehrere Veröffentlichungen vor, sollen diese jüngeren Datums sein. Die Bewerberin oder der Bewerber soll zusätzlich eine ausführliche wissenschaftliche Zusammenfassung der Arbeiten anfertigen und mit vorlegen; aus dieser muss der eigene Anteil der Autorin oder des Autors hervorgehen, wenn mehrere Autorinnen oder Autoren an eingereichten Arbeiten beteiligt sind.

Die Habilitationsschrift oder die Veröffentlichungen können auch in englischer Sprache abgefasst sein.

zu § 5 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 11 weiteren Mitgliedern.

Senat:

Unter Zustimmung des Präsidiums der Max-Planck-Gesellschaft vom 14.12.2006 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 12.07.2006 und 13.12.2006 die Satzung des Göttinger Research Council (GRC) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NGH in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239), § 16 Abs. 10 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871)).

**Satzung
des Göttingen Research Council (GRC)**

§ 1 Ziel und Errichtung des Göttingen Research Council

¹Das Ziel des Göttingen Research Council (GRC) ist die universitäts-, fakultäts- und institutsübergreifende Bündelung von Fachkompetenzen, die Schaffung von Synergien und die Sicherung der Qualität in der Forschung. ²Er wird nach Stellungnahme des Senats durch Beschluss des Präsidiums der Universität Göttingen sowie der vertretungsberechtigten Organe der am Standort Göttingen bestehenden, beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen errichtet. ³Die Kompetenzen der Hochschulorgane nach NHG und der Grundordnung sowie die satzungsmäßigen Rechte der außeruniversitären Forschungseinrichtungen bleiben unberührt. ⁴Beiträge werden nicht erhoben.

§ 2 Aufgaben des Göttingen Research Council

- (1) Die Aufgaben des GRC im Rahmen gemeinsamer Interessen und Vorhaben bestehen:
- a) in der Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Forschungsstrukturen der am Standort Göttingen vorhandenen und am Research Council beteiligten Forschungsinstitutionen einschließlich deren Infrastruktur;
 - b) in der Beratung des Präsidiums und des Senates der Universität Göttingen einschließlich seiner Kommissionen, der Fakultäten sowie anderer Forschungseinrichtungen am Standort Göttingen, die am GRC beteiligt sind;

- c) in der Entwicklung von Vorschlägen für neue Forschungsinitiativen und Forschungsverbünde;
- d) in der Begutachtung und Evaluation gemeinsamer Forschungsanträge (Universität und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) einschließlich der Qualitätssicherung;
- e) in der Entwicklung von Vorschlägen und Beratung zur Internationalisierung der am GRC beteiligten Forschungsinstitutionen und der Universität;
- f) in der Entwicklung von Vorschlägen und Beratung für die Öffentlichkeitsarbeit der Universität und der am GRC beteiligten Forschungsinstitutionen;
- g) in der Begleitung von wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen, die keiner universitären Einrichtung zugeordnet sind („Free Floaters“).

(2) ¹Im Rahmen gemeinsamer Forschungsanträge (Drittmittelprojekte) kann der GRC für die in § 3 Abs. 2 genannten Institutionen bindende Beschlüsse fassen. ²Der GRC beschließt in diesem Rahmen insbesondere über die Verteilung der eingeworbenen Drittmittel auf die an den gemeinsamen Forschungsprojekten beteiligten Institutionen (Universität Göttingen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen), sofern die Verteilung dieser Mittel nicht bereits in den entsprechenden Anträgen oder anderweitig festgelegt wurde. ³Allgemeine Haushaltsmittel der beteiligten Institutionen können von diesen Beschlüssen nicht erfasst werden, es sei denn, die Institution stimmt im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten einer Verwendung allgemeiner Haushaltsmittel zu.

(3) ¹Der GRC befolgt bei seiner Tätigkeit das Fachprinzip und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. ²Der GRC hat in der Regel Berater und Gutachter im Einvernehmen mit der Forschungskommission des Senates der Universität zu bestellen, insbesondere in Einzelfragen oder in Bereichen, für die im GRC die nötige Fachkompetenz nicht vorhanden ist.

(4) Der GRC wird auf Antrag eines seiner Mitglieder tätig.

§ 3 Mitglieder des Göttingen Research Council

(1) ¹Der GRC besteht aus 7 universitären Mitgliedern und aus 7 Mitgliedern der außeruniversitären Forschungsinstitutionen am Standort Göttingen. ²Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(2) Mitglieder des GRC sind kraft Amtes:

- a) die Präsidentin oder der Präsident der Universität Göttingen;
- b) die oder der Vorstandsvorsitzende der Universitätsmedizin Göttingen;
- c) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung der Universität Göttingen;
- d) die Präsidentin oder der Präsident der beziehungsweise die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor der oder des
 - o Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

- Deutschen Primatenzentrums
- Max-Planck-Instituts für Biophysikalische Chemie
- Max-Planck-Instituts für Dynamik und Selbstorganisation
- Max-Planck-Instituts für Experimentelle Medizin
- Max-Planck-Instituts für Geschichte
- Max-Planck-Instituts für Sonnensystemforschung

als die Mitglieder der außeruniversitären Forschungsinstitutionen.

(3) ¹Folgende Mitglieder des GRC werden von den folgenden Organen entsandt:

- a) ein Mitglied durch den erweiterten Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und
- b) drei vom Senat der Universität gewählte Mitglieder, und zwar je ein Mitglied aus den geisteswissenschaftlichen, den gesellschaftswissenschaftlichen und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten.

²Die Dauer ihrer Amtszeit ist auf die Wahlperiode des Senats befristet. ³Wiederwahl ist möglich.

(4) Für jedes Mitglied im GRC wird ein stellvertretendes Mitglied benannt oder gewählt.

§ 4 Berichtspflichten

¹Die oder der Vorsitzende erstattet einmal pro Semester dem Senat Bericht, im Übrigen auf gesonderten Antrag des Senats. ²Die oder der Vorsitzende versendet den Bericht in schriftlicher oder elektronischer Form an die außeruniversitären Mitglieder.

§ 5 Vorsitz des Göttingen Research Council

(1) Den Vorsitz des GRC hat die Präsidentin oder der Präsident der Universität Göttingen inne.

(2) Die Mitglieder der außeruniversitären Forschungsinstitutionen wählen aus ihrem Kreis die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Einberufung und Einladungen

(1) ¹Der GRC ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. ²Er tagt mindestens einmal im Semester.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden jeweils spätestens zehn Tage vor einer Sitzung, möglichst mit allen Anlagen, zu verschicken; hiervon kann bei Eilbedürftigkeit abgewichen werden, sofern alle Mitglieder zustimmen.

(3) Den stellvertretenden Mitgliedern werden die Einladungen nachrichtlich mitgeteilt.

(4) ¹Jedes Mitglied ist im Falle seiner Verhinderung verpflichtet, für seine Stellvertretung zu sorgen. ²Ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, hat seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter die Sitzungsunterlagen zuzuleiten.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der GRC ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Die Fortdauer der Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wiedereinberufung bei Beschlussunfähigkeit richten sich nach den Bestimmungen des NHG sowie der Grundordnung der Universität Göttingen.

§ 8 Tagesordnung

(1) ¹Den Einladungen zu den Sitzungen ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. ²Die vorläufige Tagesordnung wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden aufgestellt.

(2) ¹Anmeldungen der Mitglieder von Beratungsgegenständen zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung müssen jeweils spätestens am vierzehnten Tage (bis 12.00 Uhr) vor einer ordentlichen Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sein; hiervon kann bei Eilbedürftigkeit abgewichen werden, sofern alle Mitglieder zustimmen. ²Sie sind von der oder dem Vorsitzenden einschließlich der Anlagen auf Wunsch der oder des Anmeldenden den Mitgliedern mitzuteilen, auch wenn sie oder er den Beratungsgegenstand nicht in die vorläufige Tagesordnung aufnimmt.

(3) ¹Der GRC beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung. ²Dabei kann er die vorläufige Tagesordnung ändern und ergänzen. ³Sofern ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung vor Sitzungsbeginn gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden angekündigt wird, sollen die übrigen Mitglieder hierüber unverzüglich in geeigneter Weise vorab informiert werden.

§ 9 Nichtöffentlichkeit

¹Der GRC tagt nicht öffentlich. ²Die Vertraulichkeit ist zu wahren.

§ 10 Voraussetzungen für die Beratung und Beschlussfassung

¹Der Beschlussfassung durch den GRC unterliegen nur solche Inhalte, die ordnungsgemäß zur Tagesordnung angemeldet wurden und dort als selbständige Punkte aufgeführt sind.

²Über Inhalte, die ohne vorherige Anmeldung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn kein Mitglied dagegen Widerspruch erhebt.

§ 11 Abstimmung

¹Grundsätzlich wird offen abgestimmt, auf Antrag von drei Mitgliedern geheim. ²Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

§ 12 Gäste

(1) ¹Andere Personen, deren Anwesenheit wegen ihrer besonderen Sachkenntnis die Beratung eines Gegenstandes erleichtern kann, können zu einem Tagesordnungspunkt als Gäste geladen werden. ²Die Einladung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden.

(2) Gästen wird zur Klärung einzelner Sachfragen das Wort erteilt, wenn es nach dem Beratungsgegenstand angebracht erscheint.

§ 13 Sitzungsleitung, Protokoll

Sitzungsleitung und Protokoll obliegen der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.

§ 14

¹Im Falle der Kündigung durch eines oder mehrere seiner außeruniversitären Mitglieder bleibt der GRC mit den verbleibenden Mitgliedern bestehen. ²Eine Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft, für die in § 3 Abs. 2 genannten außeruniversitären Forschungseinrichtungen jedoch erst mit Zustimmung durch einen befugten Vertreter.

Juristische Fakultät:

Durch Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 17.01.2007 und des Senats vom 13.12.2006 wurde die erste Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaften (1. Juristische Staatsprüfung) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 329) beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 426) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538), §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom

24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)
für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres,
für das Sommersemester bis zum 31. Oktober des Vorjahres
bei der Universität eingegangen sein.“

2. In § 6 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die geänderten Bewerbungstermine gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.“

Medizinische Fakultät:

Im Rahmen des Hochschuloptimierungskonzeptes hat der Vorstand des Bereichs Humanmedizin am 08.10.2004 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 HumanmedGöVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2002 (Nds. GVBl. Nr. 37, S. 836) die Auflösung der Abteilung Elektronenmikroskopie im Zentrum Anatomie beschlossen. Die Benehmensherstellung mit den zu beteiligenden Gremien ist erfolgt.

Die Auflösung der Abteilung Elektronenmikroskopie ist zum 30.09.2006 erfolgt.

Medizinische Fakultät:

Der Vorstand des Bereichs Humanmedizin hat am 21.12.2006 beschlossen, die Abteilung Psychosomatik und Psychotherapie des Zentrums Psychosoziale Medizin umzubenennen in Abteilung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Humanmed VO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2004 (Nds. GVBl. S. 562). Die Benehmensherstellung mit den zu beteiligenden Gremien ist erfolgt.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Mathematische Fakultät:

Durch Eilentscheidung des Dekanats der Mathematischen Fakultät vom 11.01.2007 und Beschluss des Senats vom 13.12.2006 wurde die erste Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2006 (Amtliche Mitteilungen 9/2006 S. 556) beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulas-

sungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538), §§ 44 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 5, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)

für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres,

für das Sommersemester bis zum 31. Oktober des Vorjahres

bei der Universität eingegangen sein.“

2. In § 6 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die geänderten Bewerbungstermine gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.“

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 22.11.2006 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie die Zusammenführung der bisherigen Abteilungen Kultur- und Sozialgeographie und Wirtschaftsgeographie des Geographischen Instituts zu einer Abteilung mit der Bezeichnung „Abteilung Humangeographie“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239) und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004, S. 871 ff)).

Die Änderung ist am 01.01.2007 in Kraft getreten.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 22.11.2006 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie die Umbenennung der Abteilung Fernerkundung/Geoinformatik und der Abteilung Petrologie des Geowissenschaftlichen Zentrums beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239) und § 16 Abs. 12 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004, S. 871 ff)). Die Abteilung Fernerkundung/Geoinformatik wird umbenannt in "Abteilung Angewandte Geologie". Die Abteilung Petrologie wurde umbenannt in "Abteilung Experimentelle und Angewandte Mineralogie".

Die Änderungen sind am 01.01.2007 in Kraft getreten.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Durch Eilentscheidung des Dekanats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 11.01.2007.2006 und Beschluss des Senats vom 13.12.2006 wurde die erste Änderung der Ordnung über das im Bachelor-Studiengang Geographie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen 6/2006 S. 353) beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 5, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)

für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres,

für das Sommersemester bis zum 31. Oktober des Vorjahres

bei der Universität eingegangen sein.“

2. In § 6 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die geänderten Bewerbungstermine gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.“

Biologische Fakultät:

Durch Beschluss des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 15.12.2006 und des Senats vom 13.12.2006 wurde die erste Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Biologie der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6, S. 358) beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 HochschulvergabeVO (Ausländerquote)
für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres
bei der Universität eingegangen sein.“

2. In § 6 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die geänderten Bewerbungstermine gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.“

Biologische Fakultät:

Durch Beschluss des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 15.12.2006 und des Senats vom 13.12.2006 wurde die erste Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor Studiengang Biologische Diversität in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6, S. 367) beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)
für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres
bei der Universität eingegangen sein. “

2. In § 6 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die geänderten Bewerbungstermine gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.“

Biologische Fakultät:

Durch Beschluss des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 15.12.2006 und des Senats vom 13.12.2006 wurde die erste Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor Studiengang Psychologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006

(Amtliche Mitteilungen Nr. 6, S. 362) beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)

für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres

bei der Universität eingegangen sein.“

2. In § 6 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die geänderten Bewerbungstermine gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.“

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 16.12.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.12.2006 die erste Änderung der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32 S. 4899) genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

§ 21 (Promotionsurkunde) wird wie folgt neu gefasst:

¹Nach erfolgreichem Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird

- a) eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt oder
- b) von jeder der beiden Hochschulen eine Promotionsurkunde ausgehändigt, in welcher der Doktorgrad nach dem jeweiligen Landesrecht verliehen wird und in der ein Hinweis enthalten ist, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

²Die Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 lit. a) stellt sicher, dass in jeder durch die ausländische Hochschule verliehenen Urkunde der Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Georg-August-Universität Göttingen enthalten ist.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Durch Beschluss des Dekanats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Eilentscheidung) vom 23.01.2007 und des Senats vom 13.12.2006 wurde die erste Änderung der der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6, S. 376) beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538), §§ 44 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 5, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538).

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)
für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres,
für das Sommersemester bis zum 31. Oktober des Vorjahres
bei der Universität eingegangen sein.“

2. In § 6 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die geänderten Bewerbungstermine gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.“

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Durch Beschluss des Dekanats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Eilentscheidung) vom 23.01.2007 und des Senats vom 13.12.2006 wurde die erste Änderung der der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6, S. 381) beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538), §§ 44 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 5, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538).

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)
für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres,
für das Sommersemester bis zum 31. Oktober des Vorjahres
bei der Universität eingegangen sein.“

2. In § 6 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die geänderten Bewerbungstermine gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.“

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Durch Beschluss des Dekanats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Eilentscheidung) vom 23.01.2007 und des Senats vom 13.12.2006 wurde die erste Änderung der der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6, S.385) beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538), §§ 44 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 5, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538).

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)
für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres,
für das Sommersemester bis zum 31. Oktober des Vorjahres
bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.“

2. In § 6 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die geänderten Bewerbungstermine gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.“

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Durch Beschluss des Dekanats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Eilentscheidung) vom 01.02.2007 und des Senats vom 13.12.2006 wurde die erste Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Ethnologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6, S. 389) beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538) §§ 44 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 5, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)
für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres
bei der Universität eingegangen sein.“

2. In § 6 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die geänderten Bewerbungstermine gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.“

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Durch Beschluss des Dekanats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Eilentscheidung) vom 01.02.2007 und des Senats vom 13.12.2006 wurde die erste Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Soziologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6, S. 393) beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538) §§ 44 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 5, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)
für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres
bei der Universität eingegangen sein.“

2. In § 6 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die geänderten Bewerbungstermine gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.“

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 02.11.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2007 die Änderung der Promotionsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

§ 40 (Übergangsbestimmung) wird wie folgt neu gefasst:

"Ein Promotionsverfahren nach dieser Ordnung wird letztmals am 30.09.2011 durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Graduiertenausschuss."

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2007 die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Diplom-Sozialwissenschaften der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 ((Amtliche Mitteilungen 6/2003 S.172), zuletzt geändert gemäß Beschluss des Präsidiums vom 10.03.2004 (Amtliche Mitteilungen 2/2004, S. 164)) genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 2 Satz 2 und 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

Studienordnung für den Studiengang Diplom-Sozialwissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiengangs „Diplom-Sozialwissenschaften“ an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. ²Sie soll

- Orientierung

- Transparenz und
- Verbindlichkeit

schaffen, um Studierenden und Lehrenden einen verlässlichen Rahmen für einen erfolgreichen Studienverlauf zu geben.

§ 2 Studienziele

¹Das Studium der Diplom-Sozialwissenschaften soll durch Integration sozialwissenschaftlicher, wirtschaftswissenschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Wissensgebiete die Absolventen und Absolventinnen dazu befähigen, die Wirklichkeit des menschlichen Zusammenlebens in Staat und Gesellschaft, insbesondere in der industriellen Gesellschaft zu analysieren, darzustellen und nach Lösungen für gesellschaftliche Probleme zu suchen. ²Das Studium umfasst zwei sozialwissenschaftliche, ein wirtschaftswissenschaftliches und ein rechtswissenschaftliches Fach, die gleichrangig studiert werden. ³Dabei sollen einerseits die spezifischen Gegenstandsbestimmungen, theoretischen Grundlagen und Methoden der jeweiligen Einzeldisziplinen vermittelt werden. ⁴Andererseits zielt das Studium auf eine Integration der verschiedenen Fächer, indem Gemeinsamkeiten in Theorien und Methoden herausgearbeitet werden. ⁵Auf diese Weise soll den Studierenden eine vielseitige Ausbildung ermöglicht werden. ⁶Sie befähigt zur Berufstätigkeit in solchen Tätigkeitsfeldern, die ein breites Grundlagenwissen erfordern: z.B. in der öffentlichen Verwaltung, in der Privatwirtschaft, in der wissenschaftlichen Forschung, im Bildungs- und Erziehungswesen, im Verbandwesen, in internationalen Organisationen und im Bereich Medien und Öffentlichkeitsarbeit. ⁷Durch die Gleichrangigkeit der verschiedenen sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fächer sowie durch den integrativen Ansatz unterscheidet sich das Studium der Diplom-Sozialwissenschaften von solchen Fächern, die bewusst eine sozialwissenschaftliche Einzeldisziplin ins Zentrum stellen und weitere Fächer als Nebenfächer behandeln (wie beim Magisterstudium).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester und im Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Das Studium gliedert sich in

- ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorbereitung abschließt, und
- ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

²Über Einzelheiten der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung informiert die Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 160 SWS.

§ 5 Umfang und Studiengebiete des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst 80 SWS und besteht aus einem sozialwissenschaftlichen, einem wirtschaftswissenschaftlichen und einem rechtswissenschaftlichen Teil.

1. Das sozialwissenschaftliche Grundstudium (ca. 48-50 SWS) besteht aus einem fächerübergreifenden (integrierten) Teil (18-20 SWS) und einem fachspezifischen Grundstudium von zwei sozialwissenschaftlichen Fächern (Umfang jeweils 14-16 SWS).
 - 1.1. ¹Im integrierten sozialwissenschaftlichen Grundstudium werden Gegenstandsbereiche der Einzelfächer, theoretische Grundlagen sowie Forschungsmethoden bearbeitet, in denen die Gemeinsamkeiten der sozialwissenschaftlichen Fächer deutlich werden. ²Die Studiengebiete im integrierten sozialwissenschaftlichen Grundstudium sind in Anlage 1 aufgeführt.
 - 1.2. ¹Im fächerspezifischen Grundstudium der Sozialwissenschaften müssen zwei Fächer aus den folgenden beiden Fächergruppen gewählt und studiert werden:
 - a) Sozialwissenschaftliche Kernfächer: Soziologie, Politikwissenschaft,
 - b) Weitere sozialwissenschaftliche Fächer:
Ethnologie, Pädagogik, Wirtschafts- und Sozialpsychologie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Sozialpolitik (mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt) und Sportwissenschaft (mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt).²Eines der beiden zu wählenden Fächer muss Soziologie oder Politikwissenschaft sein.
³Die Studiengebiete der einzelnen Fächer im Grundstudium sind in Anlage 1 aufgeführt.
2. ¹Das wirtschaftswissenschaftliche Grundstudium umfasst 14-16 SWS (die einzelnen Studiengebiete sind in Anlage 2 aufgeführt). ²Es kann entweder Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre gewählt werden.
3. Das rechtswissenschaftliche Grundstudium umfasst 14-16 SWS und erstreckt sich auf das Privatrecht oder das Strafrecht oder das Öffentliche Recht (vgl. Anlage 3).

§ 6 Leistungsnachweise

¹Die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums wird durch Leistungsnachweise bescheinigt. ²Sie sind entsprechend der Diplomprüfungsordnung bei der Meldung zur Diplomvorprüfung bzw. zur Diplomprüfung vorzulegen.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

¹Die Diplomvorprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Sie wird in der Regel am Ende des 4. oder zu Beginn des 5. Semesters abgelegt. ³Ihr erfolgreiches Bestehen ist die Voraussetzung zum Besuch der Veranstaltungen des Hauptstudiums. ⁴Die Diplomvorprüfung wird in den beiden gewählten sozialwissenschaftlichen Fächern abgelegt. ⁵Eines der beiden Fächer muss Soziologie oder Politikwissenschaft sein. ⁶Die Diplomvorprüfung kann nur abgelegt werden, wenn das sozialwissenschaftliche Grundstudium sowie das Grundstudium in mindestens einer der beiden anderen Disziplinen (Wirtschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft) erfolgreich abgeschlossen wurde. ⁷Über die zur Meldung zur Zwischenprüfung erforderlichen einzelnen Leistungsnachweise der Fächer gibt Anlage 4 dieser Ordnung Auskunft. ⁸Die Diplomvorprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 20 bis 30 Seiten in einem der beiden gewählten sozialwissenschaftlichen Fächer sowie in einer 30-minütigen mündlichen Prüfung in dem anderen sozialwissenschaftlichen Fach. ⁹Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt drei Wochen. ¹⁰Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Themenbereiche.

§ 8 Umfang und Studiengebiete des Hauptstudiums

¹Das Hauptstudium umfasst 80 SWS.

- ²Die zwei sozialwissenschaftlichen Fächer sowie das wirtschafts- und das rechtswissenschaftliche Fach geben Gelegenheit zur Vertiefung und Schwerpunktbildung. ³Sie werden je Fach im Umfang von ca. 20 SWS studiert. ⁴Im Fall eines Fächerwechsels muss das Grundstudium in diesem Fach nachgeholt werden; eine Zwischenprüfung entfällt. ⁵Sofern im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlichen Faches als Studien- und Prüfungsgebiet ein Fach gewählt wird, das laut Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre“ als sog. Kreditpunktfach mit Studien begleitender Prüfung ausgewiesen ist, beträgt der Umfang der Studien begleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen 18 bis 24 Kreditpunkte. ⁶Näheres hierzu regelt Anlage 2.

- ⁷Die Gegenstände und Schwerpunkte des Hauptstudiums in den einzelnen Fächern sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt.

⁸Die Wahl der Fächer sowie die Auswahl der Studienschwerpunkte in diesen sollen aufeinander bezogen werden. ⁹Bezugspunkte hierfür können sowohl gesellschaftliche Problem- und Praxisfelder als auch theoretische oder historische Fragestellungen sein.

§ 9 Diplomprüfung, Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen: der Diplomarbeit und den Fachprüfungen.

1. Für die Zulassung zu den Fachprüfungen sind erforderlich:

- In Studien begleitenden Fächern: Vordiplom (vgl. hierzu Anlage 5).

- In Studien abschließenden Fächern: Der Abschluss des ordnungsgemäßen Hauptstudiums in dem Fach sowie der in dem Fach zu erbringende Leistungsnachweis (vgl. hierzu Anl. 5).
2. Der Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Diplomarbeit setzt voraus:
 - Den Nachweis der bestandenen Fachprüfungen aller Studienfächer,
 - Den Abschluss des ordnungsgemäßen Hauptstudiums in dem Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben werden soll sowie die Vorlage der darin zu erbringenden Leistungsnachweise (vgl. hierzu Anlage 5).
 3. Die Studierende oder der Studierende muss während aller Teilprüfungen der Diplomprüfung an der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert sein.

§ 10 Studienberatung

¹Die fachbezogene Studienberatung wird von den am Studiengang beteiligten Lehrenden wahrgenommen. ²Darüber hinaus stehen den Studierenden das Beratungsangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie für allgemeine Fragen des Studiums die Zentrale Studienberatung (ZSb) zur Verfügung. ³Die ZSb erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

§ 11 Studiengangswechsel

Die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung bereits erbrachter Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät geregelt.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die nach der Diplom- Prüfungsordnung vom 1.05.2000 studieren, gelten weiterhin die Regelungen der Studienordnung für den Diplom- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1.09.2003.

(2) Die alte Studienordnung für den Diplom- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1

Studiengebiete und Prüfungsanforderungen in den sozialwissenschaftlichen Fächern

I. Integriertes sozialwissenschaftliches Grundstudium

Das integrierte sozialwissenschaftliche Grundstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Soziale Probleme:

- Grundstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften
- Zentrale gesellschaftliche Konflikte
- Aktuelle gesellschaftliche Probleme

2. Einführung in die sozialwissenschaftliche Theorie:

- Sozialwissenschaftliche Theorien und Theoriegeschichte
- Sozialwissenschaftliche Theoretiker
- Theoretische Grundbegriffe der Sozialwissenschaften

3. Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung:

- Erkenntnistheoretische Grundlagen
- Quantitative und qualitative Erhebungsmethoden und Auswertungsverfahren
- Anwendungsprobleme empirischer Verfahren

4. Statistik für Sozialwissenschaftler:

Statistik I:

- Grundlegung der Wahrscheinlichkeitstheorie
- Theoretische und empirische Verteilung
- Stichprobentheorie
- Statistische Testverfahren

Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik):

- Bevölkerungs-, Arbeitsmarkt-, Erwerbs-, Einkommens-, Sozialstrukturstatistik
- Preisindizes
- Sozialprodukt
- Theoretische Konzepte der Wirtschafts- und Sozialstatistik und ihre Entwicklung
- Erhebungsverfahren, Auswertungsmethoden

oder:

Statistik II (Statistische Zusammenhangsanalyse):

- Statistische Schätzverfahren
- Statistische Tests von Hypothesen
- Analyse von Zusammenhängen von Variablen im linearen Modell

II. Fachspezifische Studien

Soziologie

1. Grundstudium:

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse
- Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
- Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:
Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der folgenden Bereiche:

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse
- Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
- Methoden empirischer Sozialforschung oder Statistik für Sozialwissenschaftler

2. Hauptstudium:

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse
- Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
- Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung

Anforderungen in den Fachprüfungen:

Die Themen der beiden Studien begleitenden mündlichen Prüfungen bzw. der eine Studien begleitenden mündlichen Prüfung und des Vortrags müssen aus verschiedenen der o. g. Bereiche stammen.

Politikwissenschaft

1. Grundstudium:

- Politik- und sozialwissenschaftliche Theorie
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleich politischer Systeme
- Internationale Beziehungen

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Zwei Themen aus verschiedenen der o. g. Bereiche.

2. Hauptstudium:

- Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleich politischer Systeme

- Internationale Beziehungen

Anforderungen in den Fachprüfungen:

Die Themen der beiden Studien begleitenden mündlichen Prüfungen bzw. der einen Studien begleitenden mündlichen Prüfung und des Vortrags müssen aus verschiedenen der o. g. Bereiche stammen.

Pädagogik

1. Grundstudium:

- Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
- Pädagogische Felder und Institutionen
- Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o. g. Bereiche.

2. Hauptstudium:

- Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
- Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens
- Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns
- Pädagogische Diagnose und Beratung
- Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe

Anforderungen in den Fachprüfungen:

Die Themen der beiden Studien begleitenden mündlichen Prüfungen bzw. der einen Studien begleitenden mündlichen Prüfung und des Vortrags müssen aus verschiedenen der o. g. Bereiche stammen.

Ethnologie

1. Grundstudium:

- Ethnologische Theorien und Methoden
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- Regionale Ethnologie

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o. g. Bereiche.

2. Hauptstudium:

- Ethnologische Theorien und Methoden (einschl. Feldforschung)
- Angewandte Ethnologie
- Sozio-politische Strukturen und Organisationsformen
- Kulturelle Normen- und Wertsysteme

Anforderungen in den Fachprüfungen:

Die Themen der beiden Studien begleitenden mündlichen Prüfungen bzw. der einen Studien begleitenden mündlichen Prüfung und des Vortrags müssen aus verschiedenen der o. g. Bereiche stammen.

Wirtschafts- und Sozialpsychologie

Grundstudium: Sozialpsychologie

- Individuelle Prozesse im sozialen Kontext (z.B. Soziale Kognition, Einstellungen)
- Prozesse zwischen Individuen (z.B. Aggression, Prosoziales Verhalten)
- Intragruppenprozesse (z.B. Normen in Gruppen, Gruppenleistung, Gruppenentwicklung)
- Intergruppenprozesse (z.B. soziale Identität, Konflikt und Diskriminierung zwischen Gruppen)

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

Wissensgrundlage und Prüfungsstoff: Vorlesungen zur Sozialpsychologie I und II und ein Lehrbuch sowie weiterführende (vorgegeben bzw. von den Kandidatinnen oder Kandidaten selbst zu recherchieren) Literatur und Spezialisierungsmöglichkeiten auf 1-2 Vertiefungsbereiche.

2. Hauptstudium: Wirtschaftspsychologie

- Arbeitspsychologie (Analyse und Gestaltung von Arbeitstätigkeiten; Belastung, Beanspruchung und Belastungsfolgen; Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit; Personal-Auswahl; Personalentwicklung; Psychologie der Arbeitslosigkeit)
- Finanzpsychologie (Geldwert u. -wahrnehmung; Preiswahrnehmung und -beurteilung; finanzbezogenes Entscheiden; Anlegerverhalten; Vorsorgeverhalten, Sparen und Verschuldung; Steuerpsychologie)
- Organisationspsychologie (z.B. Arbeitsgruppen in Organisationen; Führung; Organisations-Diagnose; Organisationsentwicklung)
- Marktpsychologie (z.B. Psychologie der Werbung; Konsumverhalten; Innovation)
- Soziale Psychologie
- Individuelle Prozesse im sozialen Kontext

- Prozesse zwischen Individuen
- Intragruppenprozesse
- Intergruppenprozesse

Anforderungen in den Fachprüfungen:

Die Studien begleitenden mündlichen Prüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei Fachschwerpunkte aus verschiedenen der o. g. Bereiche.

Wissensgrundlage und Prüfungsstoff: Vorlesungen zur Wirtschaftspsychologie I und II und ein Lehrbuch sowie weiterführende (vorgegeben bzw. von den Kandidatinnen oder Kandidaten selbst zu recherchieren) Literatur und Spezialisierungsmöglichkeiten auf 1-2 Vertiefungsgebiete.

Wirtschafts- und Sozialgeschichte

1. Grundstudium:

- Begriffe und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen in Mittel- und Westeuropa in der frühen Neuzeit
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 19. Jahrhundert
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 20. Jahrhundert

Anstelle einer mündlichen Zwischenprüfung ist während des Grundstudiums eine vorlesungsbegleitende 90-minütige Klausur zu schreiben. Das Thema bezieht sich auf eines der Studiengebiete des Grundstudiums.

2. Hauptstudium:

- Begriffe und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen in Mittel- und Westeuropa in der frühen Neuzeit
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 19. Jahrhundert
- Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 20. Jahrhundert

Anforderung in den Fachprüfungen:

Studienbegleitende Prüfungen im Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Rahmen der Diplom-Prüfungsordnung von 2004 können ausschließlich durch vorlesungsbezogene Klausuren erworben werden. Die Themen der beiden Klausuren bzw. der einen Klausur und des Vortrags müssen aus verschiedenen der o. g. Bereiche stammen.

Sportwissenschaft

1. Grundstudium:

- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung

- Sportpraxis; Theorie und Praxis der Sportarten

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o. g. Bereiche

2. Hauptstudium:

- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung
- Theorie und Praxis zweier verschiedener Sportarten

Anforderungen in den Fachprüfungen:

Die Studien begleitenden mündlichen Prüfungen und der Vortrag erstrecken sich auf zwei Fachschwerpunkte aus verschiedenen der o. g. Bereiche.

Sozialpolitik mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt

1. Grundstudium

- Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik
- Einer der folgenden Bereiche der Sozialpolitik:

sozialpolitische Institutionen und Politikprozess; Geschichte der Sozialpolitik; Vergleichende Sozialpolitik/Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus beiden der o. g. Bereiche.

2. Hauptstudium

- Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik
- Sozialpolitische Institutionen und Politikprozess
- Geschichte der Sozialpolitik
- Vergleichende Sozialpolitik/Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

Anforderungen in den Fachprüfungen:

Die Themen der beiden Studien begleitenden mündlichen Prüfungen bzw. der einen Studien begleitenden mündlichen Prüfung und des Vortrags müssen aus verschiedenen der o. g. Bereiche stammen.

Anlage 2:

Studiengebiete und Prüfungsanforderungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern

Alle wirtschaftswissenschaftlichen Fächer sind Studien begleitend mit Hilfe von Kreditpunkten abzuschließen. Eine Studien begleitende Prüfung ist bei 18 oder mehr Maluspunkten erstmalig nicht bestanden.

Erstmals nicht bestandene, absolvierte Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit von 9 Semestern abgelegt wurden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden.

A. Volkswirtschaftslehre

1. Studiengebiete des Grundstudiums in der Volkswirtschaftslehre:

- Mikroökonomik
- Makroökonomik

2. Studien- und Prüfungsgebiete in den volkswirtschaftlichen Fächern im Hauptstudium:

Es können im Hauptstudium die Fächer Volkswirtschaftslehre sowie Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft gewählt werden.

a) Volkswirtschaftslehre

Pflichtbereich (10-12 Kreditpunkte):

Zu erwerben sind mindestens 4 Kreditpunkte aus einer frei zu wählenden Lehrveranstaltung aus dem Gebiet der Volkswirtschaftstheorie (einschließlich der Veranstaltungen Makroökonomik II oder Mikroökonomik II)

sowie die Lehrveranstaltung

- Einführung in die Wirtschaftspolitik 8 KP

oder

- Finanzwissenschaft A 6 KP

oder

- Finanzwissenschaft B 6 KP

Wahlbereich (6-8 Kreditpunkte):

Freie Auswahl von Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft

sowie Sozialpolitik wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung sofern sie nicht im Pflichtbereich gewählt wurden (6-8 Kreditpunkte)

- oder maximal 6 Kreditpunkte aus einer der beiden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums:

Mikroökonomik II bzw. Makroökonomik II. sofern sie nicht im Pflichtbereich gewählt wurden.

b) Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft

Pflichtbereich:

Freie Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mind. 12 Kreditpunkten aus dem Fach

Wahlbereich: Freie Auswahl von Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft sowie Sozialpolitik wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, sofern sie nicht im Pflichtbereich gewählt wurden (6 Kreditpunkte)

- oder maximal 6 Kreditpunkte aus einer der beiden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums:

Mikroökonomik II bzw. Makroökonomik II sofern sie nicht im Pflichtbereich gewählt wurden.

B. Betriebswirtschaftslehre

1. Sofern ein betriebswirtschaftliches Prüfungsfach im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften studiert wird, gelten die Anforderungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre. Alle betriebswirtschaftlichen Fächer sind Studien begleitend abzuschließen. Es sind 24 Kreditpunkte zu erwerben.

2. Für Studierende der Sozialwissenschaften wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, die Betriebswirtschaftslehre im Rahmen eines offenen Kreditpunktesystems abzuschließen. Erforderlich sind dafür insgesamt 18 Kreditpunkte. Von diesen 18 Kreditpunkten sind mindestens 12 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre im Hauptstudium zu erwerben. Maximal 6 Kreditpunkte können aus Veranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre im Grundstudium eingebracht werden, die nicht bereits für das „obligatorische Grundstudium“ gewählt wurden. Es können alle 18 Kreditpunkte aus einem betriebswirtschaftlichen Fach stammen. Es ist aber auch möglich, sich frei Veranstaltungen aus allen BWL-Fächern zusammenzustellen. Für das offene Kreditpunktesfach „Betriebswirtschaftslehre“ werden im Diplomzeugnis der Sozialwirte und Sozialwirtinnen die Lehrveranstaltungen, die in das Prüfungsfach eingebracht worden sind, namentlich mit der jeweiligen Kreditpunktezahle aufgeführt.

1. Studienggebiete des Grundstudiums in der Betriebswirtschaftslehre:

- Jahresabschluss
 - Erfassung, Bewertung und Ausweis von Vermögensgegenständen und Schulden (Inventar, Bilanz, Anhang);
 - Periodische Rechnungslegung nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter besonderer Berücksichtigung der Erfassungstechnik in Handels- und Industrieunternehmen;
 - Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften (materielle Grundlagen und Kennzahlenanalysen).

- Interne Unternehmensrechnung
 - Informationsgewinnung nach wirtschaftlichen Grundsätzen;
 - Kalkulatorische Periodenerfolgsrechnung im Handels- und Industriebetrieb und in Leistungsteilbereichen (Abteilungen, Kostenstellen);
 - Stückrechnungen (Kostenträgerrechnung) unter Anwendung von Voll- und Teilkostenkonzeptionen;
 - Kostenplanung, Kostenkontrolle und Abweichungsanalyse

- Finanzwirtschaft
 - Verfahren der Investitionsrechnung;
 - Finanzierungsformen und Finanzplanung;
 - Systematik und Merkmale des deutschen Steuersystems;
 - Einfluss der Besteuerung auf Investitions-, Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen

- Produktion und Logistik
 - Produktionsfaktoren;
 - Produktions- und Kostentheorie;
 - Materialwirtschaft und Einkauf;
 - Produktionsplanung und Steuerung

- Beschaffung und Absatz
 - Käuferverhalten;
 - Markt-/Marketingforschung;
 - Absatzpolitik: Ziele, Strategien, Instrumente, Organisation;
 - Beschaffungspolitik

2. Studien- und Prüfungsgebiete in den betriebswirtschaftlichen Fächern des Hauptstudiums

Bankbetriebslehre:

- Finanzielle Märkte, Finanzunternehmen und sonstige Institutionen des Finanziellen Sektors mit Schwerpunkt: Bankensystem, Bankenaufsicht
- Bankmarktleistungen (insbes. Commercial Banking, Investment Banking und bankbetriebliche Leistungsprozesse)
- Bankmarketing (Markttheorie und -politik)
- Rechnungslegung von Banken, Jahresabschlusspolitik und -analyse
- Erfolgs-, Solvenz- und Risikomanagement in Banken (einschl. Kosten- und Erlösrechnung in Banken)
- Management des technisch-organisatorischen Bereichs von Banken (Aufbau- und Ablauforganisation, Personalmanagement, Informations- und Kommunikationsmanagement)

Beschaffung und Absatz:

- Käuferverhalten
- Beschaffungsmarktforschung und Absatzmarktforschung
- Markt- bzw. Marketingstrategien
- Ziele und Instrumente der Beschaffungs- sowie Absatzpolitik

Betriebliche Finanzwirtschaft:

- Finanzielle Märkte, Finanzunternehmen und sonstige Institutionen des finanziellen Sektors, einschl. Aufsichts- bzw. Regulierungsfragen
- Finanzierungsquellen und -formen, einschl. sogen. Sonderfälle der Finanzierung
- Wertpapiermanagement bzw. Wertpapieranalyse
- Investitions- und Finanzierungsentscheidungen (einschl. Steuerwirkungen, Unternehmensbewertung)
- Finanzielles Erfolgs-, Solvenz- und Risikomanagement (enthält Finanzplanung und Finanzkontrolle) einschließlich Fragen der Finanzorganisation
- Finanzielle Rechnungslegung und Finanzanalyse

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre:

- Steuerartenorientierte Steuerlehre: Rechts- und Rechengerüst des deutschen Steuersystems und steuerliches Rechnungswesen (bilanzielle und pagatorische steuerliche Gewinnermittlung, Bewertungsrecht, europäisierte Umsatzsteuer, Verkehrs- und Verbrauchsteuer, Besteuerungsverfahren)

- Steuerwirkungen auf Dauerstrukturen und Prozesse: Einfluss der Besteuerung auf Standort, Rechtsform, Organisation, Betriebsgröße, Investition, Finanzierung, Leistungsprozess, Personal- und Informationswirtschaft
- Grenzüberschreitende Steuerlehre: Internationales Steuerrecht, Europäisches Gemeinschaftsrecht und transnationale Steuerwirkungen
- Steuerpolitik und Beratung der Unternehmung

Finanzcontrolling:

- Begriff Finanzcontrolling
- Aufgaben des Finanzcontrolling: nach innen
- Aufgaben des Finanzcontrolling: nach außen

Handelsbetriebslehre:

- Institutionen und Funktionen des Handels im gesamtwirtschaftlichen Distributions- und Redistributionsgeschehen
- Handelsbetriebe und Agglomerationsformen im Handel als einzelwirtschaftliche Leistungssysteme
- Aufgaben und Probleme der Führung von Handelsbetrieben nach innen und nach außen (Handelsmanagement)

Personalwirtschaft:

- Motivationstheoretische Grundlagen der Personalwirtschaft
- Arbeitsleistung und Arbeitszufriedenheit
- Personalwirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Gestaltungsbereiche und Handlungsfelder der Personalwirtschaft

Produktion und Logistik:

- Produktions- und Kostentheorie
- Beschaffungslogistik
- Standorttheorie und Logistik
- Ablaufplanung
- Produktionsplanungs- und Steuerungssystem PPS

Rechnungslegung und Prüfungswesen:

- Rechnungslegung der Unternehmen und Konzerne (bilanztheoretische Grundlagen, Auslegung von Rechtsnormen, Erkennen und Schließen von Regelungslücken, Rechtsfortbildung im internationalen Bereich)

- Institutionelle und funktionale Fragen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens

Unternehmensforschung:

- Lineare Optimierung
- Ganzzahlige lineare Optimierung
- Nichtlineare Optimierung
- Graphentheorie und Netzplantechnik
- Methoden der Unternehmensforschung

Unternehmensführung und Organisation:

- Grundlagen der Unternehmensführung
- Unternehmensverfassung
- Organisationsgestaltung
- Organisationaler Wandel

Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung:

- Aufwands- und Ertragsrechnung sowie Bilanzen (einschl. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse)
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Management, Planung, Entscheidung, Controlling, Organisation
- Unternehmensformen und -zusammenschlüsse

Wirtschaftsinformatik:

- Konzeption, Entwicklung, Einführung, Nutzung und Wartung von Systemen der computer-gestützten Informationsverarbeitung
- Planung, Organisation, Auswahl und Beurteilung der Informationsverarbeitung
- Systematische Erstellung von Informationssystemen
- Datenmanagement, Datenmodellierung und Datenbanken
- Rechnerarchitekturen, Datennetze und Betriebssysteme
- Organisation des Systembetriebs
- Varianten, Aufbau und Arbeitsweise wissensbasierter Systeme
- Entwicklung wissensbasierter Systeme
- Gesellschaftliche Wirkungen der Informationsverarbeitung
- DV-Anwendungen in der Industrie
- DV-Anwendungen in Dienstleistungsbetrieben
- Ausgewählte Probleme der Anwendungsentwicklung

Anlage 3:

Studiengebiete und Prüfungsanforderungen in den rechtswissenschaftlichen Fächern*

Grundstudium	Studienleistungen im Hauptstudium	Diplomprüfung
Bürgerliches Recht:	Teilgebiet Bürgerliches Recht (Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene)	Blockprüfung (5-stündige Klausur, 15-minütige mündliche Prüfung)
	Teilgebiet Handels- und Wirtschaftsrecht (Klausur im Anschluss an die Vorlesung Handelsrecht und Grundzüge des Wertpapierrechts)	zwei Studien begleitende Examenklausuren à 120 Minuten
	Teilgebiet Arbeitsrecht (Klausur im Anschluss an die Vorlesung Grundzüge des Arbeitsrechts)	zwei Studien begleitende Examenklausuren à 120 Minuten
	Teilgebiet ziviles Medienrecht (nur Studien begleitende Examensprüfungen)	drei Studien begleitende Examensklausuren à 120 Minuten
Öffentliches Recht:	Teilgebiet Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Besonderes Verwaltungsrecht (Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene)	Blockprüfung (5-stündige Klausur, 15-minütige mündliche Prüfung)
	Teilgebiet Internationales und Europäisches Recht (Europarecht) (Klausur im Anschluss an die Vorlesung Europarecht I)	zwei Studien begleitende Examenklausuren à 120 Minuten
	Teilgebiet Internationales und Europäisches Recht (Völkerrecht) (Klausur im Anschluss an die Vorlesung Völkerrecht I)	zwei Studien begleitende Examenklausuren à 120 Minuten

* Die genauen Studien- und Prüfungsanforderungen für das jeweilige Teilgebiet können den Einzelübersichten im Internet über www.jura.uni-goettingen.de unter den Menüpunkten Studium / andere Fachbereiche / Sozialwissenschaften oder unter www.sopag.uni-goettingen.de unter dem Menüpunkt Prüfungen entnommen werden.

	Teilgebiet öffentliches Medienrecht (nur Studien begleitende Examensprüfungen)	drei Studien begleitende Examensklausuren à 120 Minuten
Strafrecht:	Teilgebiet Strafrecht mit Schwerpunkt BT und Strafprozessrecht (Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene)	Blockprüfung (5-stündige Klausur, 15-minütige mündliche Prüfung)
	Teilgebiet Kriminalwissenschaften (Klausur im Anschluss an die Vorlesung Kriminologie I)	zwei Studien begleitende Examenklausuren à 120 Minuten

Die rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen werden immer nur in einem bestimmten Turnus angeboten. Ein rechtzeitiger Beginn des rechtswissenschaftlichen Grund- und insbesondere des Hauptstudiums wird deswegen dringend empfohlen.

- Bürgerliches Recht:

Vertiefte Kenntnisse der Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, des Schuldrechts Allgemeiner und Besonderer Teil, des Sachenrechts sowie des Familienrechts

- Handels- und Wirtschaftsrecht:

Vertiefte Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Grundzüge des Kartell- und Wettbewerbsrechts. Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht (Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil sowie Sachenrecht)

- Arbeitsrecht:

Vertiefte Kenntnisse im Arbeitsrecht (einschl. Mitbestimmungsrecht), Grundlagen des BGB (Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil sowie Sachenrecht)

- Strafrecht mit Schwerpunkt besonderer Teil des Strafrechts und Strafprozessrecht:

Vertiefte Kenntnisse im Strafrecht Allgemeiner Teil, Strafrecht Besonderer Teil; Grundlagen des Strafprozessrechts

- Strafrecht mit Schwerpunkt Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug:

Vertiefte Kenntnisse in Kriminologie und strafrechtlichen Sanktionen, Jugendstrafrecht und Strafvollzug; Grundlagen des Allgemeinen Teils des Strafrechts und Grundzüge des Besonderen Teils des Strafrechts

- Öffentliches Multimediarecht:

Rundfunkrecht einschließlich Recht der neuen Medien, Datenschutzrecht, besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht oder Internationales und Europäisches Wirtschaftsrecht

- Öffentliches Recht mit Schwerpunkt besonderes Verwaltungsrecht:

Vertiefte Kenntnisse in einem der beiden folgenden Bereiche:

- Beamtenrecht, Baurecht, Schul- und Hochschulrecht
- Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltschutzrecht sowie Wege- und Wasserrecht

Grundkenntnisse im Staatsrecht mit Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre, des Allgemeinen Verwaltungsrechts, des Kommunalrechts, des Polizei- und Ordnungsrechts

- Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Internationales und Europäisches Recht (Völkerrecht):

Vertiefte Kenntnisse im Völkerrecht

Grundkenntnisse im Staatsrecht, der Allgemeinen Staatslehre, im Allgemeinen Verwaltungsrecht, Europarecht

- Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Internationales und Europäisches Recht (Europarecht):

Vertiefte Kenntnisse im Europarecht

Grundkenntnisse im Staatsrecht, der Allgemeinen Staatslehre, im Allgemeinen Verwaltungsrecht, Völkerrecht

- Ziviles Multimediarecht:

Wirtschaftsrecht der Medien, Immaterialgüterrecht, Presse- oder Telekommunikationsrecht

(für diesen Schwerpunktbereich wird empfohlen, sich vorher, zusätzlich zum zivilrechtlichen Grundstudium, auch Grundkenntnisse im Öffentlichen Recht anzueignen – ohne Leistungsnachweis möglich)

Anlage 4:

Leistungsnachweise im Grundstudium

Für das integrierte sozialwissenschaftliche Grundstudium:

- Ein Leistungsschein aus einer Lehrveranstaltung zu „Soziale Probleme“ oder „Sozialwissenschaftliche Theorie“
- Ein Leistungsschein aus „Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung“ (Der Leistungsschein setzt sich zusammen aus der vierstündigen Vorlesung „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ mit einem verpflichtenden Tutorium. Die beiden Abschlussklausuren (quantitativ & qualitativ) sind notwendige Teilleistungen für den Empirie-Schein. Des Weiteren muss ein Proseminar aus dem Bereich erfolgreich absolviert werden.
- Ein Leistungsschein aus „Statistik für Sozialwissenschaftler“ (Statistik I und II)

Für das fachspezifische sozialwissenschaftliche Grundstudium:

- Bei der Wahl von Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Sozialpolitik mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt ist die erfolgreiche Teilnahme an einer fachspezifischen Einführungsveranstaltung zu erbringen.
- Bei der Wahl von Ethnologie, Pädagogik, Sportwissenschaft oder ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen Bereichen des jeweiligen Faches zu erbringen.
- Bei der Wahl des Faches Wirtschafts- und Sozialpsychologie sind folgende Leistungen zu erbringen:
 - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modul I oder Modul II. Um eines der beiden Module erfolgreich zu absolvieren, muss die entsprechende Vorlesung und das dazugehörige Grundlagenseminar besucht werden.
 - Erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung „Einführung in die Untersuchungsmethodik der Wirtschafts- und Sozialpsychologie.“

Für das wirtschaftswissenschaftliches Grundstudium:

Es muss die Entscheidung für eine der beiden Fachrichtungen getroffen werden. Je nach gewähltem Fach beinhaltet das Grundstudium:

In Volkswirtschaftslehre

- Ein Leistungsschein aus der Veranstaltung 'Mikroökonomik I' oder ‚Mikroökonomik für Sozialwissenschaftler‘
- Ein Leistungsschein aus der Veranstaltung ‚Makroökonomik I' oder ‚Makroökonomik für Sozialwissenschaftler‘

Die Anzahl der Versuche pro Veranstaltung ist auf drei begrenzt.

In Betriebswirtschaftslehre

- Ein Leistungsschein aus der Veranstaltung „Jahresabschluss“ oder „Interne Unternehmensrechnung“
- Zwei frei zu wählende Leistungsscheine aus den folgenden drei Veranstaltungen:
Finanzwirtschaft, Produktion und Logistik sowie Beschaffung und Absatz.

Die Anzahl der Versuche pro Veranstaltung ist auf drei begrenzt.

Es werden die entsprechenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät besucht.

Für das rechtswissenschaftliches Grundstudium:

Es muss die Entscheidung für eine der drei Fachrichtungen getroffen werden. Je nach gewähltem Fach beinhaltet das Grundstudium:

- im Zivilrecht:

Eine Hausarbeit und mindestens 6 Leistungspunkte durch Klausuren aus unterschiedlichen Veranstaltungen:

1 Klausur im Grundkurs I (entweder Grundkurs 1a oder 1b) (2 Leistungspunkte)

1 Klausur im Grundkurs II (4 Leistungspunkte)

1 Klausur im Sachenrecht (4 Leistungspunkte)

1 Klausur im Grundkurs III (2 Leistungspunkte)

- im öffentlichen Recht:

Eine Hausarbeit und mindestens 6 Leistungspunkte durch Klausuren aus unterschiedlichen Veranstaltungen:

1 Klausur im Staatsrecht I (2 Leistungspunkte)

1 Klausur im Staatsrecht II (2 Leistungspunkte)

1 Klausur im Staatsrecht III (2 Leistungspunkte)

1 Klausur im Verwaltungsrecht I (4 Leistungspunkte)

- Im Strafrecht:

Eine Hausarbeit und mindestens 6 Leistungspunkte durch Klausuren aus unterschiedlichen Veranstaltungen:

1 Klausur im Strafrecht I (entweder Strafrecht 1a oder 1b) (2 Leistungspunkte)

1 Klausur im Strafrecht II (4 Leistungspunkte)

1 Klausur im Strafprozessrecht (4 Leistungspunkte)

Bei der Meldung zur Diplomvorprüfung muss das integrierte sozialwissenschaftliche, das fachspezifische sozialwissenschaftliche und entweder das rechtswissenschaftliche oder das wirtschaftswissenschaftliche Grundstudium nachgewiesen werden.

Anlage 5:

Leistungsnachweise im Hauptstudium

Im sozialwissenschaftlichen Hauptstudium

- Pro Fach zwei Leistungsnachweise (qL) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums aus unterschiedlichen Studiengebieten. Ein Leistungsschein wird für die Anwesenheit in einem Hauptseminar und in der Regel zwei größere Leistungen darin vergeben. Jeweils einer der beiden Leistungsnachweise pro sozialwissenschaftlichem Fach kann in einer Hauptstudiumsveranstaltung des „Methodenzentrums Sozialwissenschaften“ erworben werden.
- Jeweils ein qualifizierter Teilnahmechein (qT) pro sozialwissenschaftlichem Fach. Ein qualifizierter Teilnahmechein wird für Anwesenheit in einem Hauptseminar sowie eine kleinere schriftliche Leistung (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Textzusammenfassung) vergeben.

- **In dem Fach Wirtschafts- und Sozialpsychologie gilt:**

Die Lehrveranstaltungen zum Erwerb der benötigten Scheine im Hauptstudium sind anders als in den anderen Studiendisziplinen nicht frei wählbar. Einer der Leistungsscheine muss entweder in Modul 1 oder 2 erworben werden. Um diesen Schein zu erhalten, müssen die entsprechende Vorlesung sowie das dazugehörige Grundlagenseminar und das entsprechende Anwendungspraktikum erfolgreich absolviert werden. Der zweite Leistungsnachweis wird in einer frei wählbaren Ergänzungslehrveranstaltung erlangt. Der qualifizierte Teilnahmechein wird in der Vorlesung desjenigen Moduls mittels Klausur erworben, in der nicht bereits der Leistungsschein erworben wurde.

Studienbegleitende mündliche Prüfungen:

Generell gilt: Prüfungsstoff ist immer Inhalt der Module 1 (Arbeits- und Finanzpsychologie) und 2 (Organisations- und Marktpsychologie), d. h. es ist nicht möglich, im Anschluss an Ergänzungslehrveranstaltungen Studien begleitende mündliche Prüfungen abzulegen. Wenn in dem Fach die Diplomarbeit geschrieben werden soll, muss

- eine der beiden Studien begleitenden mündlichen Prüfungen im Anschluss an das Anwendungspraktikum des Moduls, in dem auch ein Leistungsschein erworben wurde, abgelegt werden
- die andere Studien begleitende mündliche Prüfung soll im Anschluss an die Vorlesung des anderen Moduls abgelegt werden.

Zur zweiten Studien begleitenden Prüfung im Fach Wirtschafts- und Sozialpsychologie werden nur diejenigen Studierenden zugelassen, die eine schriftliche Zusage für die Betreuung

der Diplomarbeit von einer oder einem der Prüfungsberechtigten im Fach Wirtschafts- und Sozialpsychologie haben!

Wenn die Diplomarbeit in einem anderen Fach geschrieben wird, kann die Studien begleitende mündliche Prüfung im Anschluss an

- das Anwendungspraktikum des Moduls, in dem der Leistungsschein erworben wurde, abgelegt werden und das Thema des Studien abschließenden Vortrags aus der Vorlesung des nicht in der Studien begleitenden mündlichen Prüfung genutzten Moduls stammen, oder
- die Vorlesung desjenigen Moduls, das nicht komplett durchlaufen wurde, stattfinden und das Thema des Studien abschließenden Vortrags aus dem Bereich des komplett durchlaufenen Moduls stammen.

Im wirtschaftswissenschaftlichen Hauptstudium

- Nachweis von 18 Kreditpunkten in Volkswirtschaftslehre, Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft sowie im offenen Kreditpunktfach [Welches ist dies?] BWL. Nachweis von 24 Kreditpunkten in den anderen betriebswissenschaftlichen Fächern.

Im rechtswissenschaftlichen Hauptstudium

- Siehe Anlage 3

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2007 die Änderung der Studienordnung für das Fach Ethnologie im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 06 Anlage 3) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

**Studienordnung für das Fach Ethnologie
im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

¹Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Fach Ethnologie auf der Grundlage der „Ordnung für die Magisterprüfung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Studienordnung ist der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Ethnologie im Rahmen des Magisterstudiengangs.

§ 2 Studienziele

¹Ethnologie ist eine Kultur vergleichende und empirische Wissenschaft mit besonderer Betonung außereuropäischer Kulturen. ²Sie befasst sich mit Erkenntnissen über „fremde“ Kulturen im Einzelnen und mit „der“ Kultur als Lebensform des Menschen im Allgemeinen. ³Die Kompetenz zur Erreichung dieser Ziele soll im Studium der Ethnologie vermittelt werden. ⁴Von grundlegender Bedeutung ist die Auseinandersetzung mit und die detaillierte Aneignung von Kulturtheorien unterschiedlichster internationaler Richtungen sowie der Erwerb eines entsprechenden Instrumentariums. ⁵Dazu gehört die Vermittlung von Methoden zur Analyse von Kultur und Kulturen in regional unterschiedlichen Gebieten. ⁶Die Studienziele werden nicht nur im Rahmen von Vorlesungen und Seminaren, sondern auch in verschiedenen Praktika vermittelt, was den Studierenden eine Spezialisierung im Hinblick auf spätere mögliche Tätigkeitsfelder erlaubt. ⁷Das Studium der Ethnologie im Hauptfach soll sie in die Lage versetzen, am Ende des Studiums Forschungen in theoretischen, systematischen und regionalen Bereichen nach eigenen Schwerpunktsetzungen durchführen zu können. ⁸Die Vernetzung von kulturellen Bereichen wie Sozial- und Wirtschaftsorganisation, Politik, Religion, materielle Kultur u.v.m. hat dabei besondere Bedeutung.

§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder

¹Das breite Spektrum der Tätigkeitsfelder setzt eine große Eigeninitiative der Studierenden bereits während des Studiums (z.B. zur Teilnahme an zusätzlichen Praktika bei internationalen Organisationen oder Museen während der vorlesungsfreien Zeit) voraus. ²Ebenso wichtig sind die Wahl der Fächerkombination und sprachliche Kompetenzen. ³Zu den traditionellen Berufsfeldern von Ethnologen und Ethnologinnen gehören universitäre und außeruniversitäre Forschungs- und Beratungstätigkeiten sowie vielfältige Aufgaben in kulturwissenschaftlichen Bereichen wie etwa in Museen und in der Erwachsenenbildung. ⁴Dazu gehören die Vermittlung interkulturellen Lernens und Aufgaben als Mediatoren bei interkulturellen Begegnungen. ⁵Weitere Tätigkeitsfelder bestehen in der Übernahme von Aufgaben in internationalen Organisationen, in der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), Menschenrechtsorganisationen etc. ⁶Erfahrungsgemäß sind zahlreiche Ethnologen und Ethnologinnen auch im Bereich der Medien, in Journalismus, Presse, Funk und Fernsehen, in Bibliotheken oder im Buchhandel tätig. ⁷Eine zusätzliche Spezialisierung vermitteln Aufbaustudiengänge. ⁸Studierenden, die sich von Anfang an auf die angewandte Richtung der Ethnologie spezialisieren möchten, ist der Diplomstudiengang „Sozialwissenschaften“ mit Schwerpunkt Ethnologie zu empfehlen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

¹Für den Zugang zum Fach Ethnologie sind über die in § 18 NGH getroffenen Regelungen hinaus keine besonderen Voraussetzungen erforderlich. ²Jedoch ist der Erwerb sehr guter Englischkenntnisse vor Studienbeginn dringend zu empfehlen.

§ 5 Studienbeginn

Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger beginnen jeweils im Wintersemester.

§ 6 Fächerkombinationen

¹Ethnologie kann als Haupt- oder Nebenfach studiert und nach Maßgabe der Kombinationsregeln in den Anlagen 1 und 2 der Magisterprüfungsordnung mit anderen Fächern kombiniert werden. ²Als zweites Hauptfach kann ein Fach aus einer anderen Fakultät gewählt werden, wenn es in den dort geltenden Prüfungsordnungen Hauptfach ist. ³Als Nebenfach kann ein Fach aus einer anderen Fakultät gewählt werden, wenn es in den dort geltenden Prüfungsordnungen Haupt- oder Nebenfach ist. ⁴Für die Wahl der Nebenfächer bzw. des zweiten Hauptfaches sollten gleichrangig neben Interesse und Neigung auch Gesichtspunkte der beruflichen Verwendungsmöglichkeiten als Entscheidungskriterien ausschlaggebend sein (vgl. § 3 Berufliche Tätigkeitsfelder).

§ 7 Umfang und Struktur des Studiums

(1) ¹Das Studium der Ethnologie als Hauptfach umfasst den Lehrstoff von insgesamt 80 Semesterwochenstunden. ²Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. ³Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Magisterprüfung abschließt.

(2) ¹Das Studium der Ethnologie als Nebenfach umfasst den Lehrstoff von insgesamt 40 Semesterwochenstunden. ²Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Magisterprüfung abschließt.

§ 8 Inhalte des Studiums, Studienbereiche und Prüfungsgebiete

¹Folgende Studienbereiche werden regelmäßig angeboten. ²Zu den Pflichtveranstaltungen siehe §10 Grundstudium und §12 Hauptstudium.

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

- a) Ethnologische Theorien
Grundbegriffe, theoretische Schulen, Konzepte, Wissenschaftsgeschichte.
- b) Methoden
Feldforschung; Analyse oraler und schriftlicher Quellen; Visuelle Anthropologie; Dokumentation materieller Kulturgüter (Museumsethnologie); Angewandte Ethnologie (einschließlich Entwicklungsethnologie); Komparatistische Methoden.
- c) Systematische Ethnologie
Sozialethnologie; Wirtschaftsethnologie; Politikethnologie; Religionsethnologie; Ethnolinguistik; Kulturökologie; Gender-Studien; Kunst- und Architekturethnologie.
- d) Regionale Ethnologie
Indopazifischer Raum (v.a. Ozeanien und Südostasien); Afrika; Islamische Kulturen West- und Zentralasiens; Nord- und Mesoamerika.
- e) Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse
Kurse in außereuropäischen Sprachen (nur Studienbereich);
Aktuelle Fragestellungen auch in Industriegesellschaften zu Themen wie: Medizinethnologie, Emotionsforschung, Forschungen über Migration und Minoritäten, Urbanethnologie u.a.m..

§ 9 Art der Leistungsnachweise

(1) ¹Ein ordnungsgemäßes Studium der Ethnologie umfasst zum einen die erfolgreiche Teilnahme an den in den §§ 10 und 12 genannten Lehrveranstaltungen, in denen die obligatorischen Leistungsnachweise zu erwerben sind. ²Leistungsnachweise können bestehen aus: Klausur, Referat mit schriftlicher Ausformulierung, Kurzreferat, Praktikumsbericht u.ä. Leistungsnachweise in Proseminaren, Seminaren und Hauptseminaren werden benotet.

(2) Über die Pflichtveranstaltungen hinaus müssen noch in weiteren Veranstaltungen qualifizierte Teilnahmescheine erworben werden, so dass im Hauptfach insgesamt 64 der verlangten 80 Semesterwochenstunden (s. § 7) mit Scheinen belegt sind und im Nebenfach insgesamt 32 der verlangten 40 (s. § 7).

§ 10 Grundstudium

(1) Im Grundstudium der Ethnologie sollen die Studierenden Grundkenntnisse in und einen Überblick über die wichtigsten Bereiche der Disziplin erwerben.

(2) A. Ethnologie als Hauptfach

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung im Hauptfach ist nachzuweisen:

Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an:

- Einführung in die Ethnologie I und II
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich „Regionale Ethnologie“
- einer Lehrveranstaltung wahlweise aus Spezialveranstaltungen im Grundstudium oder aus „Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse“

(3) B. Ethnologie als Nebenfach

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung im Nebenfach ist nachzuweisen:

Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an:

- Einführung in die Ethnologie I und II
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- einer Lehrveranstaltung wahlweise aus dem Bereich „Regionale Ethnologie“ oder aus den Spezialveranstaltungen im Grundstudium bzw. aus dem Bereich „Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse“

§ 11 Zwischenprüfung

(1) ¹Sinn der Zwischenprüfung ist eine Bestandsaufnahme der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse und eine Orientierung für das weitere Studium. ²Durch die Zwischenprüfung erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie über Grundkenntnisse in ethnologischen Theorien, Forschungsmethoden, in der Geschichte des Faches (Ethnologie I und II) sowie in Sozial- und Wirtschaftsethnologie verfügen. ³Bei Ethnologie im Hauptfach sind darüber hinaus auch Kenntnisse in einem regionalen Bereich erforderlich. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Institut für Ethnologie zu den festgelegten Terminen (jeweils im Januar und im Juni) zu stellen.

(2) Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung:

A. Hauptfach:**1. Schriftliche Hausarbeit.**

Die schriftliche Hausarbeit zu einem im Einvernehmen mit dem Erstprüfer oder der Erstprüferin gewählten Thema soll den Nachweis erbringen, dass der oder die Studierende die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse aktiv anwenden kann. Der Umfang der schriftlichen Hausarbeit beträgt ca. 20 Textseiten, die Bearbeitungszeit 4 Wochen; eine Verlängerung um maximal 2 Wochen ist auf Antrag möglich (siehe Magisterprüfungsordnung).

2. Mündliche Prüfung (30 Minuten) über die Bereiche der Pflichtveranstaltungen im Grundstudium.**3. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung:****B. Nebenfach:**

Mündliche Prüfung (30 Minuten) über die Bereiche der Pflichtveranstaltungen im Grundstudium.

§ 12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium soll die Studierenden zu einem systematischen Ausbau der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse führen und gleichzeitig eine Spezialisierung ermöglichen.

(2) A. Ethnologie als Hauptfach

Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit erfüllt und nachgewiesen werden müssen:

1. Die bestandene Magisterzwischenprüfung
2. Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an je einem Hauptseminar (mit ggf. dazugehöriger Vorlesung) aus zwei der folgenden Bereiche:
 - Ethnologische Theorien
 - Systematische Ethnologie
 - Regionale Ethnologie
3. Die erfolgreiche Teilnahme an:
 - einem zweisemestrigen Kurs in einer außereuropäischen Sprache (gemäß Studienbereiche/Prüfungsgebiete e)
 - einem zwei- bis dreisemestrigen Praktikum zum Bereich Methoden (gemäß Studienbereiche/Prüfungsgebiete b); im Fall von Feldforschung und Angewandter Ethnologie mit Pflichtexkursion
 - dem Institutskolloquium (mit Vorstellung des geplanten Themas der Magisterarbeit; 2 Semester)

(3) B. Ethnologie als Nebenfach

Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit erfüllt werden müssen:

1. Die bestandene Magisterzwischenprüfung
2. Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an je einem Hauptseminar (mit ggf. dazugehöriger Vorlesung) aus zwei der folgenden Bereiche:
 - Ethnologische Theorien
 - Systematische Ethnologie
 - Regionale Ethnologie

§ 13 Magisterprüfung

(1) ¹Durch die Magisterprüfung erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie über eine breite ethnologische Kompetenz und über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Schwerpunkten verfügen. ²In der Magisterarbeit müssen die Studierenden nachweisen, inwieweit sie in der Lage sind, ethnologisch relevante Fragestellungen selbständig sowie in theoretischer und methodischer Hinsicht sachgerecht zu analysieren. ³Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist vor Beginn der ersten Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung:

A. Hauptfach:

1. Ethnologie als Hauptfach bzw. erstes Hauptfach

- a) Je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu den folgenden drei Bereichen:
 - Ethnologische Theorien und Methoden
 - Systematische Ethnologie
 - Regionale Ethnologie
- b) Magisterarbeit (Umfang maximal 100 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate; eine Verlängerung um 3 Monate ist auf Antrag möglich [s. § 23 Abs. 5 der Magister-Prüfungsordnung]).

2. Ethnologie als zweites Hauptfach

- a) Je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu den folgenden drei Bereichen:
 - Ethnologische Theorien und Methoden
 - Systematische Ethnologie
 - Regionale Ethnologie
- b) Vortrag (15 Minuten) mit anschließender Diskussion (15 Minuten)

(3) Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

B. Nebenfach:

Je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei der folgenden drei Bereiche:

- Ethnologische Theorien und Methoden
- Systematische Ethnologie
- Regionale Ethnologie

§ 14 Studienberatung

¹Die fachbezogene Studienberatung im Magisterfach Ethnologie wird von den Lehrenden wahrgenommen. ²Darüber hinaus stehen den Studierenden das Beratungsangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie für allgemeine Fragen des Studiums die Zentrale Studienberatung (ZSb) zur Verfügung. ³Die ZSb erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die nach der Magister- Prüfungsordnung vom 1.05.2000 studieren, gelten weiterhin die Regelungen der Studienordnung für das Fach Ethnologie im Magister- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1.06.2001.

(2) Die alte Studienordnung für das Fach Ethnologie im Magister- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2007 die Änderung der Studienordnung für Master-Nebenfach Geschlechterforschung im Masterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 06 Anlage 4) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

**Studienordnung für Master-Nebenfach Geschlechterforschung
im Rahmen der Masterstudiengänge
der Sozialwissenschaftlichen und der Philosophischen Fakultät**

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung bzw. der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung Gegenstand, Inhalte und Aufbau des Studiums im interdisziplinären Master-Nebenfach Geschlechterforschung im Rahmen der Masterstudiengänge der Sozialwissenschaftlichen und der Philosophischen Fakultät. ²Welche Prüfungsordnung zur Anwendung kommt, richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2 Gegenstand des Nebenfaches Geschlechterforschung

¹Das Studium der Geschlechterforschung befasst sich aus interdisziplinärer Perspektive mit der sozialen Kategorie Geschlecht. ²Geschlecht als soziale Kategorie bestimmt menschliche Denk- und Wissenssysteme sowie gesellschaftliche und kulturelle Organisationsformen. ³Aus der Sichtweise unterschiedlicher Fächer und Fachgebiete werden grundlegende Kenntnisse von Theorien zur kulturellen Konstruktion von Geschlecht und zu Dimensionen des Geschlechterverhältnisses (Gleichheit, Differenz, Hierarchie) in Geschichte und Gegenwart vermittelt. ⁴Um zu einem neuen Verständnis von Mensch, Gesellschaft und Natur zu gelangen, werden die historischen, gesellschaftlichen und biographischen Auswirkungen der jeweiligen Konstruktionen von Geschlechtlichkeit bearbeitet.

§ 3 Ausbildungsziel und interdisziplinäre Struktur des Nebenfachs

¹Die Studierenden sollen eingehende Kenntnisse im Umgang mit Theorien zur kulturellen Konstruktion von Geschlecht und zur Problematik des Geschlechterverhältnisses in Geschichte

und Gegenwart erwerben. ²Für die Geschlechterforschung ist ein wissenschaftlicher Zugang erforderlich, der die Perspektiven und Methoden vieler Disziplinen miteinander verknüpft und Studierenden Erfahrung in einer theoriegeleiteten, empirisch fundierten und auch anwendungsbezogenen Forschung vermittelt. ³Die Ausbildung erfolgt nicht in einem Fach, sondern interdisziplinär, wobei die Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer im Rahmen bestimmter Vorgaben (siehe §§ 7 und 8) individuell miteinander kombiniert werden können. ⁴Die Studien- und Prüfungsgebiete des Nebenfachs (siehe § 7) sind so angelegt, dass sie auf unterschiedliche Berufsfelder hinführen, in denen Geschlechterforschung eine sinnvolle Spezialqualifikation im Rahmen der Magisterausbildung darstellt. Insbesondere auf:

1. Lehrtätigkeit in verschiedenen Institutionen (z.B. Hochschule, Fachhochschule, Einrichtungen der Erwachsenenbildung etc.) und Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
2. Tätigkeiten im Bereich des Personalwesens sowie der Frauenförderung und Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, in Gewerkschaften, in politischen und sozialen Organisationen,
3. Mitarbeit in Verlagen, in Medienunternehmen und in der außerschulischen Bildungsarbeit, Aufgaben im Bereich kulturhistorischer Museen, der Kulturpolitik und des Kulturaustausches,
4. Mitarbeit im Bereich des Sports und des Gesundheitswesens,
5. Beratungstätigkeit im weitesten Sinne.

§ 4 Studienvoraussetzungen

¹Voraussetzung für das Nebenfachstudium Geschlechterforschung ist die Zulassung zu einem Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen oder der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen. ²Auf besonderen Antrag kann es als Nebenfach anderer Studiengänge gewählt werden.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium der Geschlechterforschung kann im Sommer- und Wintersemester begonnen werden.

§ 6 Gliederung des Studiums und Studienumfang

- a) Das Magister-Nebenfach Geschlechterforschung umfasst insgesamt 36 Semesterwochenstunden, davon entfallen 18 auf das Grund- und 18 auf das Hauptstudium.
- b) ¹Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung (nach dem vierten Semester) abgeschlossen. ²Wird das Nebenfach Geschlechterforschung als 2. Nebenfach an der

Philosophischen Fakultät studiert, entfällt die Zwischenprüfung gemäß der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät.

c) Während des Hauptstudiums werden die Fachprüfungen im Nebenfach Geschlechterforschung Studien begleitend abgelegt. Näheres regeln § 10 und die Prüfungsordnung der Fakultät, in der das Hauptfach angesiedelt ist.

§ 7 Aufbau und Inhalte des Studiums

¹Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf folgende Studienbereiche/Prüfungsgebiete:

1. Theorien und Methoden der Geschlechterforschung

- a) Theorien der Geschlechterforschung
- b) Methoden der Geschlechterforschung

2. Inhaltliche Schwerpunkte

- a) Konzepte von Körper und Individuum
- b) Soziale Beziehungen
- c) Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur
- d) Politische Kultur und soziopolitische Systeme
- e) Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme

1. Theorien und Methoden der Geschlechterforschung

1a) Theorien der Geschlechterforschung

Feministische Theorien der Geschichte und Gegenwart, konstruktivistische und poststrukturalistische Ansätze in der modernen Gendertheorie, marxistische Zugänge oder auch ökologische Konzepte der Geschlechterforschung, spezifische theoretische Grundlagen der Geschlechterforschung in den einzelnen inhaltlichen Schwerpunkten.

1b) Methoden der Geschlechterforschung

Methoden und Techniken der empirischen Sozial- und der ethnographischen Forschung, klassisch hermeneutische und historische Methoden der literaturwissenschaftlichen oder kulturhistorischen Forschung, Aspekte der Bild- und Medienanalyse in der Geschlechterforschung.

2. Inhaltliche Schwerpunkte

2a) Konzepte von Körper und Individuum

Konstruktion von Körpervorstellungen und -bildern in verschiedenen Kulturen, Umgang mit und Stilisierung des Körpers, Normierungen von Körperlichkeit und geschlechtsspezifischen Identitäten.

2b) Soziale Beziehungen

Analyse sozialer Institutionen und Konstellationen wie Verwandtschaft, Familie, Kindheit, Jugend, Alter; Erzeugung einer geschlechtsspezifisch konstruierten Welt (Theorien des Doing Gender); der Zusammenhang von Ethnie, Klasse und Geschlecht; soziologische,

sozialphilosophische, kulturwissenschaftliche Theorien, Bildungs- und Sozialisations-theorien.

2c) Arbeit, Wirtschaft, materielle Kultur

Geschlechtsspezifische Formen der Arbeitsteilung und Ressourcenverteilung; soziale Ungleichheit in Bildung und einzelnen Berufsfeldern; Professionalisierungsprozesse; ökonomische Theorien gesellschaftlicher Produktionsweisen; Analyse von Lebensstilen und Formen der symbolischen Praxis und entsprechende Theorien.

2d) Politische Kultur und soziopolitische Systeme

Geschlechterkonstruktionen im politischen Raum und individuelle und institutionelle Partizipation der Geschlechter, Bedingungen von Ausschluss und Integration unter geschlechtsspezifischer Perspektive; Rechtsvorstellungen; Regulierung von Lebenschancen durch Politik; politische Bewegungen, Migrationsprozesse.

2e) Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme

Geschlechtsspezifische Formen der Sprachverwendung, Interaktion und Sprachnormen in der alltäglichen Kommunikation; Strukturen von Bild, Sprache und Text; künstlerische Imaginationen und Metaphorisierungen von Männlichkeit und Weiblichkeit; literarische Praxis und literatur- und sprachwissenschaftliche Theoriebildung; Produktionsregeln von Kunst und Ikonographie; Geschlechterkonstruktionen in Glaubens- und Wissenssystemen und in wissenschaftlichen Theorien.

²Empfohlen wird für das Grundstudium ein breit angelegtes Studium, während im Hauptstudium eine berufsfeldspezifische Konzentration in zwei inhaltlichen Schwerpunkten erfolgen sollte.

³Ein Praktikum in einem der möglichen künftigen Berufsfelder wird nahe gelegt.

§ 8 Lehrveranstaltungen und Studienprogramm

(1) Grundstudium:

¹Pflicht im Grundstudium sind je ein Leistungsschein in Veranstaltungen zu disziplinübergreifenden Methoden und Theorien der Geschlechterforschung sowie der Erwerb von zwei Leistungsscheinen aus zwei der fünf inhaltlichen Schwerpunkte des Nebenfachs (s. § 7). ²Darüber hinaus sind drei qualifizierte Teilnahme-scheine zu erwerben. ³Insgesamt sind für die Zulassung zur Zwischenprüfung 18 Semesterwochenstunden nachzuweisen.

(2) Hauptstudium:

¹Pflicht im Hauptstudium ist der Besuch eines Theorie-seminars für Fortgeschrittene sowie der Erwerb von drei Leistungsscheinen aus zwei frei gewählten inhaltlichen Schwerpunkten (s. § 7). ²Einer der Leistungsscheine kann auch in einer Theorieveranstaltung erworben werden. ³Insgesamt sind im Hauptstudium 18 Semesterwochenstunden nachzuweisen.

(3) ¹Der Erwerb eines qualifizierten Teilnahme-scheines setzt neben der regelmäßigen Teilnahme eine zusätzliche kleinere Eigenleistung in Form eines Protokolls, eines

Thesenpapiers o.ä. voraus. ²Leistungsscheine werden aufgrund eines schriftlich ausgearbeiteten Referats oder einer Hausarbeit oder einer Klausur erworben. ³Leistungsscheine dürfen nicht ausschließlich aus einem einzigen der beteiligten Fächer stammen.

§ 9 Zwischenprüfung

Die Magister-Zwischenprüfung besteht aus einem halbstündigen Prüfungsgespräch, bei dem Themen aus zwei inhaltlichen Schwerpunkten (s. § 7) gewählt werden, alternativ kann ein Thema aus dem Bereich Theorien der Geschlechterforschung gewählt werden.

§ 10 Magister-Nebenfach-Prüfung

Die Magisterprüfung im Nebenfach Geschlechterforschung umfasst je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei verschiedenen Bereichen der inhaltlichen Schwerpunkte (s. § 7).

§ 11 Ausschlussregelung

Mit Ausnahme des Themas der Magisterarbeit können die Prüfungsthemen des Nebenfachs Geschlechterforschung nicht Prüfungsgebiete in den anderen Fächern sein.

§ 12 Prüfende

Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann weder in der Zwischenprüfung noch in der Abschlussprüfung in zwei Fächern von demselben oder derselben Lehrenden geprüft werden.

§ 13 Organisation der Lehre im Nebenfach Geschlechterforschung

(1) Die Federführung für das Nebenfach Geschlechterforschung liegt bei der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(2) ¹Verantwortlich für das Nebenfach ist der Vorstand der Arbeitsgruppe Geschlechterforschung. ²Diese Arbeitsgruppe besteht aus den Lehrenden der einzelnen Fächer, die das Nebenfach tragen (siehe Ordnung der Arbeitsgruppe Geschlechterforschung).

(3) Dem Vorstand ist eine Koordinationsstelle für die Lehrprogrammplanung und -organisation zugeordnet.

(4) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt beim Vorstand der Arbeitsgruppe Geschlechterforschung, die Anmeldung zur Magisterprüfung beim Dekanat resp. Prüfungsamt des Hauptfaches.

§ 14 Studienberatung

¹Die Studienberatung im Magister-Nebenfach Geschlechterforschung wird wahrgenommen von den Lehrenden der einzelnen Fächer sowie von der Koordinationsstelle der Arbeitsgruppe

Geschlechterforschung. ²Für organisatorische Fragen ist die Koordinationsstelle der Arbeitsgruppe zuständig. ³Die Sozialwissenschaftliche Fakultät bietet Beratungen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsorganisation für die sozialwissenschaftlichen Studiengänge. ⁴Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Zentrale Studienberatung zuständig. ⁵Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

§ 15 Aufnahmekapazität

Die Aufnahmekapazität in dem Magister-Nebenfach Geschlechterforschung kann begrenzt werden.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die nach der Magister- Prüfungsordnung vom 1.05.2000 studieren, gelten weiterhin die Regelungen der Studienordnung für das Fach Geschlechterforschung im Magister- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1.06.2001.

(2) Die alte Studienordnung für das Fach Geschlechterforschung im Magister- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2007 die erste Änderung der Studienordnung für das Fach Pädagogik im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 06 Anlage 9) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

Studienordnung für das Fach Pädagogik im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

¹Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Fach Pädagogik auf der Grundlage der "Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen" in der jeweils geltenden Fassung.

²Diese Studienordnung ist der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Pädagogik im Rahmen des Magisterstudienganges.

§ 2 Studienziele

Das Fach Pädagogik soll eine breite erziehungswissenschaftliche Kompetenz in Theorie und Forschung vermitteln; es soll auf pädagogische Berufe vorbereiten, für die eine besondere wissenschaftliche Kompetenz unerlässlich ist und es soll Kompetenzen für Tätigkeitsfelder vermitteln, die noch nicht oder erst schwach institutionalisiert sind.

§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder

Das Studium kann den Zugang zu folgenden drei Tätigkeitsfeldern eröffnen, für die eine spezielle und vertiefte theoretische Qualifikation erforderlich ist:

1. Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Lehre an Universitäten, Fachhochschulen, Fachschulen und außeruniversitären Forschungsinstituten.
2. Tätigkeiten, die im Berufsfeld bereits institutionalisiert sind, wie z.B.
 - Erziehungsberatung,
 - Familienbildung,
 - Außerschulische Jugendbildung, Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz,
 - Didaktische Planung und Entwicklung.Tätigkeitsbereiche, die sich im Berufsfeld erst zu entwickeln beginnen, wie z.B.
 - Erziehung und Ökologie,
 - Kulturpädagogik,
 - Museumsdidaktik.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Fach Pädagogik sind über die in § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) getroffenen Regelungen hinaus keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium der Pädagogik kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden; es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

§ 6 Fächerkombinationen

¹Pädagogik kann als Hauptfach und Nebenfach studiert und nach Maßgabe der Kombinationsregeln in den Anlagen 1 und 2 der Magisterprüfungsordnung mit anderen Fächern kombiniert werden. ²Die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten der für den Magisterstudiengang zugelassenen Studienfächer ermöglichen und erfordern individuelle Entscheidungen, auch im Hinblick auf mögliche Berufsperspektiven.

§ 7 Umfang und Struktur des Studiums

(1) ¹Das Studium der Pädagogik als Hauptfach umfasst in der Regel neun Semester mit insgesamt 80 Semesterwochenstunden (im Folgenden abgekürzt: SWS). ²Es ist in ein Grundstudium mit vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein Hauptstudium mit fünf Semestern gegliedert, in dem ein Prüfungssemester enthalten ist und das mit der Magisterprüfung abschließt.

(2) ¹Das Studium der Pädagogik als Nebenfach umfasst 40 Semesterwochenstunden. ²Es umfasst das Grundstudium mit vier Semestern im Umfang von 32 SWS. ³Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab. ⁴Das Hauptstudium umfasst 5 Semester und hat einen Umfang von 8 SWS.

§ 8 Studienbereiche/Prüfungsgebiete

1. Grundstudium/Magisterzwischenprüfung:

a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation

Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation; Geschichte und Theorien der Bildung; Verfahren und Ergebnisse der Sozialisationsforschung; pädagogische und pädagogisch relevante Interaktions-, Handlungs- und Sozialisationstheorien; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

b) Pädagogische Felder und Institutionen

Vergleich und historische Entwicklung unterschiedlicher Einrichtungen des Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesens; pädagogisches Handeln in Institutionen; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.

- c) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung
 Grundlagen und Probleme didaktischen Handelns; Auswahl und Begründung pädagogischer Ziele; Gestaltung pädagogischer Situationen; Grundlagen von Diagnose und Beratung; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.
 - d) Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung
 Vergleich von alltäglicher und wissenschaftlicher Beobachtung und Theorienbildung; Regeln der Interpretation von Texten; empirische Forschungsmethoden; Gewinnung und Darstellung quantitativer Daten; statistische Schlussfolgerungen; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.
2. Hauptstudium/Magisterprüfung:
- a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
 Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation; Geschichte und Theorien der Bildung; Verfahren und Ergebnisse der Sozialisationsforschung; pädagogische und pädagogisch relevante Interaktions-, Handlungs- und Sozialisationstheorien; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.
 - b) Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens
 Theorien pädagogischer "Klassiker"; Traditionszusammenhänge des gegenwärtigen pädagogischen Denkens; Entstehungsbedingungen pädagogischer Begriffe, Institutionen, Bewegungen und Arbeitsfelder; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.
 - c) Pädagogische Beratung
 Theorien und Modelle zur Analyse und Planung von Beratung; allgemeine und spezifische Methoden zur Gestaltung von Beratungsprozessen und Interventionen in verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern.
 - d) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung
 - e) Didaktische Modelle und ihre Begründung; Gestaltung und Evaluation organisierter Lernprozesse; Lehr- und Lernmethoden; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe
 Geschichte und Theorien der Kindheit, der Familie und des Jugendalters; Institutionen der Jugendarbeit; Probleme der Heimerziehung; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern. den Prüferinnen/Prüfern.

§ 9 Art der Leistungsnachweise

¹Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch Leistungsscheine nachgewiesen. ²Leistungsscheine werden für besondere Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen ausgegeben. ³Das sind in der Regel:

- a) schriftliche Hausarbeiten und/oder Referate,
- b) kurze schriftliche Beiträge (z.B. Protokolle, Thesenpapiere, Textzusammenfassungen) und
- c) bestandene Klausuren.

§ 10 Grundstudium

(1) Orientierungseinheit/Veranstaltungen der O-Phase der Fakultät und des Pädagogischen Seminars

¹Im ersten Semester findet eine orientierende Lehrveranstaltung statt. ²Sie soll den Studierenden zu einer Verknüpfung ihrer Studienmotive mit den Inhalten und Wahlmöglichkeiten des Studiums verhelfen, den Bezug zu möglichen Tätigkeitsfeldern deutlich machen und ihnen die Benutzung der Einrichtungen der Hochschule erleichtern.

(2) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

¹Die „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ findet als gesonderte Lehrveranstaltung oder im Zusammenhang mit einer „Einführung in die Pädagogik“ statt. ²Sie soll im ersten Semester besucht werden und behandelt u.a. Themen der folgenden Art:

-Was heißt „wissenschaftliches Arbeiten“?

-Systematische Literatursuche zu bestimmten Themen, Benutzung von Bibliotheken und Bibliographien;

-Abfassung wissenschaftlicher Texte (Referat, empirischer Bericht, Rezension u.a.).

(3) Teilnahme an Veranstaltungen aus den folgenden Themenbereichen:

1. Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation.
2. Pädagogische Felder und Institutionen.
3. Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung.
4. Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung.

Diese Themenbereiche sind jeweils im Umfang von mindestens 6 SWS zu studieren.

(4) Frei wählbares Studienangebot

¹Lehrveranstaltungen von insgesamt 6 SWS können aus dem Lehrangebot des Pädagogischen Seminars oder anderer Fächer frei gewählt werden. ²Lehrveranstaltungen im anderen Hauptfach bzw. ³in den Nebenfächern sind nicht anrechnungsfähig, wenn sie zu den Prüfungsvorleistungen dieser Fächer zählen.

(5) Erkundungspraktikum

¹Da das Magisterstudium im Hauptfach Pädagogik berufsorientierte Qualifikationen vermitteln soll, ist es unerlässlich, über den Erwerb von Wissen und formalen Qualifikationen hinaus das Studium auszudehnen auf

- die Erfahrung praktischer Probleme im Berufsfeld
- und die Entdeckung von Möglichkeiten ihrer erziehungswissenschaftlichen Bearbeitung.

²Das Erkundungspraktikum im Grundstudium dient dem ersten, vorwiegend beobachtenden Kennen lernen der pädagogischen Praxis. ³Die Erfahrungen werden durch vorbereitende und auswertende Lehrveranstaltungen in den Zusammenhang der anderen Studieninhalte gestellt.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Prüfungsvorleistungen im Hauptfach:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 40 SWS;
2. Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus folgenden Bereichen:
 - a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation,
 - b) Pädagogische Felder und Institutionen,
 - c) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung;
3. Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Methoden der sozial- und erziehungswissenschaftlicher Forschung“ mit den Teilleistungen
 - a) erfolgreicher Besuch (Klausur) der Vorlesung „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ und
 - b) erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, das auf die Praxis empirischer Forschung bezogen ist.
4. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Erkundungspraktikum.
5. Mindestens zwei Leistungsnachweise müssen sich auf Einzelleistungen beziehen.

(2) Prüfungsvorleistungen im Nebenfach:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 32 SWS.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus folgenden Bereichen:
 - a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation,
 - b) Pädagogische Felder und Institutionen,
 - c) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung

3. Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Methoden der sozial- und erziehungswissenschaftlicher Forschung“ mit den Teilleistungen
 - a) erfolgreicher Besuch (Klausur) der Vorlesung „Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung“ und
 - b) erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, das auf die Praxis empirischer Forschung bezogen ist.
4. Die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in Pädagogische Handlungsfelder“.

(3) Prüfungsleistungen im Hauptfach:

1. Schriftliche Hausarbeit.
2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus 2 der Studienbereiche/Prüfungsgebiete nach § 8 Abs. 1 mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

(4) Prüfungsleistungen im Nebenfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der in § 8 Abs. 1 genannten Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung:

1. ¹Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt im 4. Fachsemester zum angegebenen Stichtag (im Januar/Stichtag 1. Februar; im Juni/Stichtag 1. Juli) beim/bei der Beauftragten des Pädagogischen Seminars. ²Dabei sind die Prüfungsvorleistungen nachzuweisen.
2. ¹Innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Zulassung führen die Studierenden des Hauptfaches mit dem Erstprüfer/der Erstprüferin eine Vereinbarung über das Thema der Hausarbeit herbei. ²Vom Tage dieser Vereinbarung an zählt die vierwöchige Bearbeitungsfrist. ³In begründeten Fällen kann der Prüfer/die Prüferin auf einen schriftlichen Antrag hin die Bearbeitungsfrist der Hausarbeit um maximal 2 Wochen verlängern.
3. ¹Die Prüferin oder der Prüfer vereinbaren (bei Studierenden des Hauptfaches im Anschluss an die Beurteilung der Hausarbeit) mit den Prüflingen die Termine der mündlichen Prüfungen. ²Es können 2 Prüferinnen oder Prüfer für jeweils ein Thema gewählt werden oder eine Prüferin oder ein Prüfer (mit Beisitzerin oder Beisitzer).
4. ¹Nach bestandener mündlicher Prüfung lassen sich die Studierenden das Prüfungsergebnis durch das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bescheinigen. ²Für den Fall des Nichtbestehens gilt § 17 der Magister-Prüfungsordnung in Verbindung mit § 18.

§ 12 Hauptstudium

(1) Gliederung und Umfang des Studiums

Das Lehrangebot des Hauptstudiums ist nach folgenden Themenbereichen gegliedert (vgl.

§ 8 Abs. 2):

1. Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation,
2. Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens,
3. Pädagogische Beratung,
4. Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns,
5. Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe.

(2) Studium im Hauptfach:

1. ¹Studierende des Hauptfachs Pädagogik wählen aus diesen Bereichen 3 Bereiche aus, die sie im Umfang von je 8 SWS studieren. ²Bei der Anmeldung zur Magisterarbeit muss aus jedem der von ihnen gewählten drei Themenbereiche ein Leistungsnachweis vorgelegt werden. ³Dabei muss ein Leistungsnachweis aus einem der ersten beiden Themenbereiche stammen.
2. ¹Ferner haben sie einen Nachweis über ein Forschungspraktikum zu erbringen. ²Dieses dient der Verknüpfung praktisch relevanter Problemstellungen mit theoretischem Wissen und forschungsmethodischen Fertigkeiten. Nach Maßgabe des Angebotes kann es in einer der folgenden Varianten absolviert werden:
 - 1). Beteiligung an einem seminarmäßig durchgeführten Forschungsprojekt.
Der Leistungsnachweis kann in diesem Falle in Form einer projektbezogenen schriftlichen Seminararbeit erbracht werden.
 - 2) Beteiligung an einem laufenden größeren Forschungsprojekt des Pädagogischen Seminars
Der Leistungsnachweis kann in diesem Falle durch eine projektrelevante schriftliche Forschungsarbeit geführt werden.
3. Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung
¹Die im Grundstudium erworbenen Methodenkenntnisse sollen - insbesondere auch im Hinblick auf die Magisterarbeit und eigene Forschungsarbeiten - vertieft werden.
²Hierzu werden Seminare zur Methodologie empirischer Forschung und zur Hermeneutik angeboten, deren Besuch empfohlen wird.

(3) Studium im Nebenfach:

Studierende im Nebenfach studieren im Umfang von 8 SWS und müssen bei der Meldung zur Abschlussprüfung die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar des Hauptstudiums aus einem der Studienbereiche nach § 8 Abs. 2 nachweisen.

§ 13 Magisterprüfung

¹Durch die Magisterprüfung erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie über eine breite pädagogische Kompetenz sowie über vertiefte Kenntnisse in den von ihnen gewählten Schwerpunkten verfügen. ²Sie zeigen, dass sie in der Lage sind, pädagogische Probleme in theoretisch und methodisch sachgerechter Weise selbständig zu analysieren und ihr wissenschaftliches Urteil überzeugend zu begründen. ³Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist beim Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

A. Pädagogik als Hauptfach

(1) ¹Ist Pädagogik Hauptfach, so besteht die Magisterprüfung aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach oder im ersten Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern oder im ersten und im zweiten Hauptfach.

²Die Fachprüfungen in den Fächern der Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden – mit Ausnahme des Studien abschließenden Vortrags im 2. Hauptfach (vgl. § 24 der MagPO) – Studien begleitend abgelegt.

(2) Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Pädagogik.
2. Die erfolgreiche Teilnahme (nachgewiesen durch Leistungsscheine) an drei Veranstaltungen des Hauptstudiums aus den fünf Studienbereichen gem. § 8 Abs. 2.
Einer der drei Nachweise muss in den Studienbereichen a oder b erworben werden.
3. Erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungspraktikum oder der Nachweis einer äquivalenten Leistung gem. den Regelungen der Studienordnung.

(3) Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Pädagogik als Hauptfach bzw. erstes Hauptfach

- a) Jeweils eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu Veranstaltungen aus drei der Studienbereiche gem. § 8 Abs. 2.
- b) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).

2. Pädagogik als zweites Hauptfach

- a) Jeweils eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei der Studienbereiche gem. § 8 Abs. 2.
- b) Vortrag (15 Minuten Vortrag und 15 Minuten anschließende Diskussion)

B. Pädagogik als Nebenfach

(1) Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung in Pädagogik.
2. Erfolgreiche Teilnahme (nachgewiesen durch einen Leistungsschein und einen quali-

fizierten Teilnahmechein) an zwei Veranstaltungen aus verschiedenen Bereichen des Hauptstudiums nach § 8 Abs. 2.

(2) Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

Je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu den beiden Veranstaltungen des Hauptstudiums.

C. Pädagogik als Fach im Rahmen der Magisterprüfungen der Philosophischen Fakultät.

I. Pädagogik als 2. Hauptfach

Es gelten die oben unter A genannten Bestimmungen für die Pädagogik als 2. Hauptfach.

II Pädagogik als Nebenfach

1. Pädagogik als 1. Nebenfach:

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen für Pädagogik als Nebenfach.

2. Pädagogik als 2. Nebenfach

Es gelten die unter B genannten Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

Es entfällt die Magisterzwischenprüfung.

§ 14 Studienberatung

¹Die fachbezogene Studienberatung im Magisterfach Pädagogik wird von der oder dem hierfür Beauftragten, aber auch von allen Lehrenden des Pädagogischen Seminars wahrgenommen. ²Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Zentrale Studienberatung zuständig.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die nach der Magister- Prüfungsordnung vom 1.05.2000 studieren, gelten weiterhin die Regelungen der Studienordnung für das Fach Pädagogik im Magister- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1.06.2001.

(2) Die alte Studienordnung für das Fach Pädagogik im Magister- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Göttingen in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät.

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-

Universität Göttingen am 17.01.2007 die erste Änderung der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 06 Anlage 6) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

¹Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Fach Politikwissenschaft auf der Grundlage der "Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen" in der zurzeit geltenden Fassung. ²Diese Studienordnung ist der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Politikwissenschaft im Rahmen des Magisterstudiengangs.

§ 2 Studienziele

(1) ¹Durch das Studium der Politikwissenschaft sollen Studierende befähigt werden, politische Probleme und Zusammenhänge sowohl in allgemeinen als auch in spezifischen Politikfeldern mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen und zu bearbeiten. ²Die hierzu erforderlichen Kenntnisse umfassen Überblickswissen in allen politikwissenschaftlichen Erkenntnisbereichen und vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Schwerpunkten, in denen eine spezifische Fachkompetenz erworben wird. ³Politikwissenschaftliche Kompetenz ergibt sich aus der sicheren Beherrschung politikwissenschaftlicher Methoden und ihrer theoretischen Grundlegung. ⁴Ihren Wert und ihre Bedeutung erhält sie jedoch in der wissenschaftlichen Forschung, in der Politikberatung und in anderen Verwertungszusammenhängen. ⁵Die politikwissenschaftliche Qualifikation, die durch den Magisterstudiengang erreicht wird, wird ferner durch die Fächerkombination mitgeprägt, bei deren Zusammenstellung die Studierenden weitgehende Freiheit besitzen.

(2) Politikwissenschaftliche Qualifikation umfasst die Fähigkeiten, die erworbenen methodologischen Kenntnisse und Fertigkeiten auf neue Aufgabenfelder und Inhalte anzuwenden, das erworbene Grundlagenwissen ständig zu überprüfen und zu erweitern, dem eigenen wissenschaftlich fundierten Urteil entsprechend verantwortungsbewusst zu handeln und Entscheidungen zu begründen.

§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder

Das Studium der Politikwissenschaft kann den Zugang insbesondere zu folgenden Tätigkeitsfeldern eröffnen, wobei hierfür auch die Fächerkombination bzw. das gewählte Studienprofil von Bedeutung sind:

- Politische Institutionen (Parlamente, Kommunen, Verwaltungen, internationale Behörden und Organisationen),
- Parteien und Verbände,
- außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung,
- Medien, Hochschule,
- außeruniversitäre Politikforschung
- und Unternehmen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Fach Politikwissenschaft sind über die in § 18 NHG getroffenen Regelungen hinaus keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium der Politikwissenschaft kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden; es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

§ 6 Fächerkombinationen

¹Politikwissenschaft kann als Hauptfach oder Nebenfach studiert und nach Maßgabe der Kombinationsregeln in den Anlagen 1 und 2 der Magisterprüfungsordnung mit anderen Fächern kombiniert werden. ²Ist Politikwissenschaft Hauptfach, kann das Fach Soziologie nicht als zweites Hauptfach gewählt werden.

§ 7 Umfang und Struktur des Studiums

(1) ¹Das Studium der Politikwissenschaft als Hauptfach umfasst insgesamt 80 Semesterwochenstunden. ²Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. ³Das Studium ist in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium gegliedert. ⁴Das letzte Semester ist für die Magisterprüfung vorgesehen.

(2) ¹Das Studium der Politikwissenschaft als Nebenfach umfasst insgesamt 40 Semesterwochenstunden. ²Es gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern mit ca. 20 Semesterwochenstunden, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein Hauptstudium von fünf Semestern mit ca. 20 Semesterwochenstunden, das mit der Magisterprüfung abschließt.

§ 8 Inhalte des Studiums, Studienbereiche und Prüfungsgebiete

(1) ¹Die politikwissenschaftliche Kompetenz wird durch das Studium der folgenden Studienbereiche erworben:

1. Grundstudium/Magisterzwischenprüfung

a) Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien

Politische Ideengeschichte und Theorien mit den Fachschwerpunkten:

Politische Strömungen im 19. und 20. Jahrhundert, Demokratietheorien, Klassiker des politischen Denkens. Aktuelle und sozialökonomische politikwissenschaftliche Theorien.

b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Das Regierungssystem der Bundesrepublik, einschl. Struktur und Entwicklung von Politik in systematischer und geschichtlicher Perspektive, politische Institutionen, Parteien, organisierte Interessen; politische Sozialisation sowie Theorien und Probleme der politischen Bildung und Erziehung.

c) Vergleich politischer Systeme

Struktur und Entwicklung anderer politischer, sozialer und wirtschaftlicher Systeme, einschl. Fragestellungen und Probleme vergleichender Politikwissenschaft.

d) Internationale Beziehungen

Internationale Beziehungen, einschl. politische, kulturelle und weltwirtschaftliche Beziehungen, neue Muster der post-bipolaren Sicherheitspolitik und supranationale Zusammenschlüsse, Regionalisierung der Weltpolitik und Zivilisationskonflikte, internationale Organisationen und regionale Subsysteme sowie zivilisatorische Staatengemeinschaften.

e) Methoden der empirischen Politikforschung und Statistik

Theoretische Grundlagen der Methoden und Techniken der empirischen Politikforschung und ihre praktische Anwendung. Grundlagen der Statistik und computergestützte Auswertungsmethoden.

2. Hauptstudium/Magisterprüfung

a) Politik- und sozialwissenschaftliche Theorien

Grundkenntnisse sozial- und politikwissenschaftlicher Theorien und sozialphilosophischer Positionen mit einem Vertiefungsbereich, z.B. Systemtheorie, Vertragstheorien, Politische Entscheidungstheorien, Feministische Theorien, moderne und postmoderne Politiktheorien; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Grundkenntnisse der Regierungslehre und empirischen Politikforschung; Vertiefung z.B. Bereich der politischen Institutionen, Parteien, der organisierten Interessen und

ausgewählter Politikfelder; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

c) Politisches System eines anderen Landes

Grundkenntnisse der empirischen Politikforschung, vertiefte Kenntnisse von Theorie und Methoden der Vergleichenden Regierungslehre sowie ein weiterer Vertiefungsbereich, z.B. politische Institutionen, Parteien, organisierte Interessen und ausgewählte Politikfelder; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

d) Internationale Beziehungen

Grundkenntnisse im Bereich der Internationalen Beziehungen mit einem Vertiefungsbereich, z.B. Friedens- und Konfliktforschung, Nord-Süd-Problematik, Zusammenhang von internationalen Systemen und ihren Subsystemen; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

e) Bildungssystem und Sozialisationsprozesse, Theorien der politischen Bildung

Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Theorie der politischen Erziehung und Didaktik der politischen Sozialisation und Einstellungsforschung; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

²Es ist möglich und wünschenswert, im Verlauf des Studiums erweiterte und vertiefte Kenntnisse auch in Lehrveranstaltungen anderer Fachwissenschaften zu erwerben (z.B. in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Geschichte, Geographie, Ethnologie). ³Die von der Politikwissenschaft als Prüfungsvorleistungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) können jedoch in der Regel nicht durch Leistungsnachweise anderer Fächer ersetzt werden. ⁴Sofern Politikwissenschaft an anderen Fakultäten gelehrt wird, kann einer der geforderten Leistungsnachweise dort erworben werden, wenn die Anforderungen den in dieser Studienordnung genannten entsprechen.

§ 9 Art der Leistungsnachweise

¹Vertiefte Kenntnisse und erfolgreiche Teilnahme werden durch Leistungsscheine nachgewiesen, die in der Regel zwei Leistungen je Lehrveranstaltung bestätigen, z.B. (schriftliche) Hausarbeit, (mündliches) Referat, Klausur, Protokoll, Kurzrezensionen, Erstellung einer Bibliographie u.ä. ²Alle Leistungsnachweise im Hauptstudium sind zu benoten.

§ 10 Grundstudium

(1) Zu Beginn des Grundstudiums sollen die Studierenden durch besondere Einführungsveranstaltungen (Orientierungsphase) mit den Einrichtungen der Universität und der Fakultät, mit der Studienordnung sowie den Möglichkeiten der Bibliotheksbenutzung und ähnlichen

Gegebenheiten vertraut gemacht werden und die qualitativen und formalen Voraussetzungen für das Studium sowie einige ihrer künftigen Lehrkräfte kennen lernen.

(2) ¹Im Grundstudium sollen die Studierenden einen Überblick über die verschiedenen politikwissenschaftlichen Bereiche gemäß § 8 Abs. 1 sowie einen Überblick über die unterschiedlichen Fragestellungen und Methoden der Politikwissenschaft und ihrer Nachbarwissenschaften gewinnen. ²Diesen Überblick vermittelt eine Vorlesung: "Einführung in die Politikwissenschaft" .

§ 11 Zwischenprüfung

(1) ¹Durch die Magister-Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse, Überblickswissen und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit so weit erworben haben, dass im Hauptstudium vertiefende Arbeit in Schwerpunktbereichen und die Herausbildung eines politikwissenschaftlichen Studienprofils erwartet werden kann. ²Die Zwischenprüfung bildet zugleich die Grundlage für eine anschließende Studienberatung und Studienplanung. ³Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist bei der Geschäftsführung des Seminars für Politikwissenschaft innerhalb des vom Sozialwissenschaftlichen Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes (im Januar und im Juni) zu stellen.

(2) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

A. Politikwissenschaft als Hauptfach:

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 40 Semesterwochenstunden.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu den Methoden empirischer Politikforschung (Proseminar plus Klausur) und einer Lehrveranstaltung zur Statistik I.

Die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen aus drei verschiedenen der im Folgenden genannten Bereiche:

Politische und sozialwissenschaftliche Theorien

Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

Vergleich politischer Systeme

Internationale Beziehungen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer einstündigen Klausur über fachspezifische Kenntnisse der englischen Sprache.

B. Politikwissenschaft als Nebenfach:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden.

2. Die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen aus drei verschiedenen der im Folgenden genannten Bereiche:

Politische und sozialwissenschaftliche Theorien
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
Vergleich politischer Systeme
Internationale Beziehungen.

3. Die erfolgreiche Teilnahme an einer einstündigen Klausur über fachspezifische Kenntnisse der englischen Sprache.

(3) Prüfungsleistungen:

A. Im Hauptfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

1. Schriftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen nach Mitteilung des Themas.

2. Halbstündige mündliche Prüfung zu je einem Fachschwerpunkt aus zwei der oben genannten Studienbereiche/ Prüfungsgebiete, mit Ausnahme des Bereiches, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

B. Im Nebenfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung zu je einem Fachschwerpunkt aus zwei der oben genannten Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

§ 12 Hauptstudium

¹Wird Politikwissenschaft als Hauptfach studiert, so müssen im Hauptstudium vier Leistungsnachweise (qualifizierte Fortgeschrittenenscheine) aus vier verschiedenen der im Folgenden genannten Bereiche erworben werden:

Politische und sozialwissenschaftliche Theorien,
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
Vergleich politischer Systeme,
Internationale Beziehungen,
Methoden empirischer Politikforschung,
Statistik II.

²Wird Politikwissenschaft im Nebenfach studiert, so müssen im Hauptstudium drei Leistungsnachweise aus drei verschiedenen der im Folgenden genannten Bereiche erworben werden:

Politische und sozialwissenschaftliche Theorien,
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
Vergleich politischer Systeme,
Internationale Beziehungen,
Methoden empirischer Politikforschung Statistik II.

³Die gewählten Schwerpunktbereiche sollen Bezüge zu dem oder den anderen Studienfach oder Studienfächern erkennen lassen.

§ 13 Magisterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist beim Magister-Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(2) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

A. Politikwissenschaft als Hauptfach:

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Politikwissenschaft.
2. Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 40 Semesterwochenstunden.
3. Die nach § 12 erforderlichen vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums.

B. Politikwissenschaft als Nebenfach:

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Politikwissenschaft.
2. Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden.
3. Die nach § 12 erforderlichen drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums.

(3) Prüfungsleistungen:

A. Politikwissenschaft als Hauptfach bzw. erstes Hauptfach:

1. Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) im Umfang von nicht mehr als 100 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate oder auf begründeten Antrag 6 Monate nach der Ausgabe des Themas.
2. Je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei Themen aus drei der in § 12 genannten Bereiche.

B. Politikwissenschaft als zweites Hauptfach:

1. Je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu drei Themen aus drei der in § 12 genannten Bereiche.
2. Vortrag (15 Minuten Präsentation, 15 Minuten Diskussion).

C: Politikwissenschaft als Nebenfach:

Je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Min.) zu zwei verschiedenen der in § 12 genannten Bereiche.

§ 14 Studienberatung

¹Die fachbezogene Studienberatung im Magisterfach Politikwissenschaft wird von der Studienberatung des Sozialwissenschaftlichen Prüfungsausschusses und den Lehrenden wahrgenommen. ²Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Zentrale Studienberatung zuständig. ³Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die nach der Magister- Prüfungsordnung vom 1.05.2000 studieren, gelten weiterhin die Regelungen der Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft im Magister-Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1.06.2001.

(10) Die alte Studienordnung für das Fach Politikwissenschaft im Magister- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Göttingen in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2007 die erste Änderung der Studienordnung für das Nebenfach Sozialpolitik im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 06 Anlage 8) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

Studienordnung für das Nebenfach Sozialpolitik im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

Die ¹vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Nebenfach Sozialpolitik auf der Grundlage der „Ordnung für die Magisterprüfung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Studienordnung ist der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Sozialpolitik im Rahmen des Magisterstudiengangs.

§ 2 Studienziele

Das ¹Nebenfach Sozialpolitik soll eine breite Kompetenz in der wissenschaftlichen Sozialpolitik vermitteln. ²Dementsprechend sollen die Studierenden eine umfassende Kenntnis der praktischen Sozialpolitik und ihrer Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern erwerben. ³Sie sollen lernen, sozialpolitische Probleme theoretisch und

empirisch zu analysieren sowie Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung aktueller und möglicher Ziele aufzuzeigen.

§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder

Das Studium der Sozialpolitik kann den Zugang insbesondere zu folgenden Tätigkeitsfeldern eröffnen, wobei hierfür auch die Fächerkombination von Bedeutung ist:

- Schul- und Hochschulbereich,
- außeruniversitäre Forschung,
- Erwachsenenbildung,
- öffentliche Verwaltung,
- Sozialversicherungsträger,
- Kirchen,
- Wohlfahrtsverbände
- internationale Organisationen
- Parteien
- Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Industrieverbände, Kammern
- Personalabteilungen von Unternehmen
- Medien.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Nebenfach Sozialpolitik sind über die in § 18 NHG getroffenen Regelungen hinaus keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium der Sozialpolitik kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden; es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

§ 6 Fächerkombinationen

Sozialpolitik kann nur als Nebenfach studiert werden und nach Maßgabe der Prüfungsordnung (Anlagen 1 und 2) mit anderen Fächern kombiniert werden.

§ 7 Umfang und Struktur des Studiums

¹Das Studium der Sozialpolitik als Nebenfach umfasst 40 Semesterwochenstunden. ²Das Studium ist in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium gegliedert. ³Das letzte Semester ist für die abschließende Magisterprüfung vorgesehen.

§ 8 Studienbereiche/Prüfungsgebiete

a) Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik

Theorien des Wohlfahrtsstaates. Normative Begründungen sozialpolitischer Intervention. Wohlfahrtsindikatoren und ihre theoretische Grundlegung.

b) Sozialpolitische Institutionen und Politikprozess

Systeme sozialer Sicherung und ihre Gestaltungsprinzipien. Strukturen und Mechanismen sozialer Konsensbildung und politischer Entscheidungsfindung im Politikfeld Sozialpolitik. Akteure wohlfahrtsstaatlicher Politik.

c) Geschichte der Sozialpolitik

Entstehung und Entwicklung der sozialen Sicherung seit dem 19. Jahrhundert. Stabilität und Wandel sozialpolitischer Regulierung in Deutschland.

d) Vergleichende Sozialpolitik/Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

Institutionen, Regulierungen und normative Rechtfertigungen von Sozialpolitik im (auch historischen) Ländervergleich. Europäische Sozialpolitik - Sozialpolitik in Europa.

§ 9 Grundstudium

Das Grundstudium dient der Erarbeitung der allgemeinen Grundlagen der Sozialpolitik sowie der Grundzüge des Faches Sozialpolitik. Das Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen und frei wählbare Lehrveranstaltungen.

(1) Pflichtveranstaltungen sind:

1. Einführung in die Sozialpolitik
2. Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik
3. Einführung in einen weiteren Studienbereich der Sozialpolitik
4. Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung (Klausur)
5. Statistik für Sozialwissenschaftler (Statistik I)

(2) Frei wählbare Veranstaltungen sind:

1. Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Faches Sozialpolitik
2. Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, insbesondere Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung, sozialwissenschaftliche Theorie und soziale Probleme
3. Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Grundstudiums der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 10 Zwischenprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Institut für Soziologie innerhalb des vom Sozialwissenschaftlichen Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes (im Januar und im Juni) zu stellen.

(1) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden gemäß § 9 dieser Studienordnung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an den in § 9 genannten Pflichtveranstaltungen. Die Voraussetzungen für die Leistungsnachweise (Scheine) werden in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

(2) Prüfungsleistungen:

Halbstündige mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der oben genannten Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

§ 11 Hauptstudium

¹Das Hauptstudium dient der Vertiefung des im Grundstudium erworbenen Fachwissens.

²Das Hauptstudium umfasst Pflichtveranstaltungen und frei wählbare Lehrveranstaltungen.

(1) Pflichtveranstaltungen sind:

1. Je eine vertiefende Lehrveranstaltung (Hauptseminar) aus zwei der vier Studienbereiche (§ 8a-d) der Sozialpolitik,
2. Teilnahme am sozialpolitischen Forschungs- und Examenskolloquium.

(2) Frei wählbar sind Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 12 Magisterprüfung

(1) Die ¹Magisterprüfung umfasst zwei Studien begleitende Fachprüfungen. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über die im Hauptstudium vorgeschriebenen Studienleistungen. ³Für die Studien begleitenden Fachprüfungen ist jeweils eine Anmeldung über das SOPAG-System zu den vom Sozialwissenschaftlichen Prüfungsausschuss festgesetzten Terminen vorzunehmen.

(2) Prüfungsvorleistung:

1. Die bestandene Zwischenprüfung in Sozialpolitik.
2. Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden gemäß § 11.
3. Die erfolgreiche Teilnahme – nachgewiesen durch Leistungsscheine – an je einer vertiefenden Lehrveranstaltung (Hauptseminare) aus zwei der vier Studienbereiche der Sozialpolitik.
4. Nachweis der Teilnahme am sozialpolitischen Forschungs- und Examenskolloquium.

(3) Prüfungsleistungen:

Je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei Studienbereichen (§ 8a-d) der Sozialpolitik.

§ 13 Studienberatung

¹Die fachbezogene Studienberatung im Master-Nebenfach Sozialpolitik wird von den Lehrenden wahrgenommen. ²Die Sozialwissenschaftliche Fakultät bietet Beratung hinsichtlich der Studien- und Prüfungsorganisation für die sozialwissenschaftlichen Studiengänge. ³Für allgemeine Fragen des Studiums ist zudem die Zentrale Studienberatung zuständig. ⁴Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

¹Für Studierende, die nach der Master- Prüfungsordnung vom 1.05.2000 studieren, gelten weiterhin die Regelungen der Studienordnung für das Fach Sozialpolitik. ²im Master- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1.06.2001. ³Die alte Studienordnung für das Fach Sozialpolitik im Master- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Göttingen in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2007 die erste Änderung der Studienordnung für das Fach Soziologie im Masterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 06 Anlage 5) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

Studienordnung für das Fach Soziologie im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

¹Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Fach Soziologie auf der Grundlage der „Ordnung für die Magisterprüfung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Studienordnung ist der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Soziologie im Rahmen des Magisterstudiengangs.

§ 2 Studienziele

¹Das Studium der Soziologie soll eine breite soziologische Kompetenz vermitteln. ²Die Studierenden sollen befähigt werden, soziale Probleme und Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Verfahren zu erkennen und in sachgerechter Weise selbständig zu analysieren. ³Soziologische Kompetenz umfasst eine breite Kenntnis soziologischer Theorien, vertieftes Wissen in zentralen Gegenstandsbereichen der Soziologie und eine sichere Beherrschung soziologischer Erkenntnisverfahren. ⁴Im einzelnen gehört dazu die Fähigkeit, gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen insbesondere unter komparativen Gesichtspunkten zu untersuchen, soziale Sachverhalte in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang zu analysieren, die Methoden der empirischen Sozialforschung in angemessener Weise anzuwenden, theoretische Probleme selbständig zu bearbeiten und die eigenen Urteile und Handlungsvorschläge wissenschaftlich zu begründen.

§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder

¹Das Magister-Studium der Soziologie bereitet nicht für fest umrissene Berufe vor, sondern qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in einem breiten Praxisfeld in Wissenschaft, Bildung, Wirtschaft und Verwaltung. ²Fast alle der in Frage kommenden Berufe sind jedoch nicht für Soziologen reserviert, sondern stehen auch für Absolventen benachbarter Studiengänge offen. ³Absolventinnen und Absolventen des Magisterstudienganges Soziologie bieten sich gute Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich der Forschung, und zwar sowohl in der kommerziellen Markt- und Meinungsforschung als auch in der nicht-kommerziellen Sozialforschung an Hochschulen und hochschulfreien Forschungseinrichtungen, im gesamten öffentlichen und privaten Kommunikationswesen (Presse, Massenmedien, Öffentlichkeitsarbeit), im Verbandswesen, in der Weiterbildung und in der außerschulischen Jugendbildung und Jugendhilfe, im Feld der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie im Personalwesen von Unternehmen und Organisationen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Fach Soziologie sind über die in § 18 NHG getroffenen Regelungen hinaus keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium der Soziologie kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden; es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

§ 6 Fächerkombinationen

¹Soziologie kann als Hauptfach oder Nebenfach studiert und nach Maßgabe der Kombinationsregeln in den Anlagen 1 und 2 der Magisterprüfungsordnung mit anderen Fächern kombiniert werden. ²Ist Soziologie erstes Hauptfach, kann das Fach Politikwissenschaft nicht als zweites Hauptfach gewählt werden. ³Als zweites Hauptfach kann ein Fach aus einer anderen Fakultät gewählt werden, wenn es in den dort geltenden Prüfungsordnungen Hauptfach ist. ⁴Als Nebenfach kann ein Fach aus einer anderen Fakultät gewählt werden, wenn es in den dort geltenden Prüfungsordnungen Haupt- oder Nebenfach ist.

§ 7 Umfang und Struktur des Studiums

(1) ¹Das Studium der Soziologie als Hauptfach umfasst insgesamt 80 Semesterwochenstunden. ²Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. ³Das Studium ist in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium gegliedert. ⁴Das letzte Semester ist für die Magisterprüfung vorgesehen.

(2) ¹Das Studium der Soziologie als Nebenfach umfasst insgesamt 40 Semesterwochenstunden. ²Es gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern mit 20 Semesterwochenstunden, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein Hauptstudium von fünf Semestern mit 20 Semesterwochenstunden, das mit der Magisterprüfung abschließt.

§ 8 Inhalte des Studiums, Studienbereiche und Prüfungsgebiete

Entsprechend den Studienzielen müssen Lehrveranstaltungen in den folgenden Bereichen besucht und durch Selbststudium ergänzt werden:

a) Soziologische Theorie

Grundbegriffe und theoretische Konzepte der Soziologie; Theoretiker und theoretische Schulen; Geschichte der soziologischen Theorien; Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

b) Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik

Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung; Theoretische Grundlagen der empirischen Forschung; Praktische Anwendung der Methoden und Techniken;

Grundlagen der Statistik; Statistische Auswertungsmethoden; Sozial- und Wirtschaftsstatistik; Computergestützte Datenverarbeitung in den Sozialwissenschaften und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

c) Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse

Theoretische und empirische Analyse von Teilbereichen und Teilphänomenen der Gesellschaft; Industrie und Arbeit, Wohlfahrtsstaat und Sozialpolitik, Macht und Herrschaft, Kultur und Religion, Bildung und Wissenschaft, Sozialisation und Familie, Stadt und Region, Ethnizität und Migration, Gesellschaft und Umwelt, Frauen/Geschlechterverhältnis und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern.

d) Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

Gesellschaftssysteme und ihre Entwicklung; Soziale Ungleichheit, Klassen, Schichten, Stände; Soziale Mobilität; Soziale Konflikte; Sozialer und kultureller Wandel und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern.

§ 9 Art der Leistungsnachweise

(1) ¹Ein ordnungsgemäßes Studium der Soziologie umfasst zum einen die erfolgreiche Teilnahme an den in den §§ 10 und 12 genannten Lehrveranstaltungen, in denen die obligatorischen Leistungsnachweise zu erwerben sind. ²Leistungsnachweise werden aufgrund von jeweils zwei unterschiedlichen Leistungen (Referat, Hausarbeit, Vortrag, Klausur, Protokoll, Literaturbericht u.ä.) gegeben. ³Leistungsnachweise werden benotet. ⁴Die dafür notwendigen Lehrveranstaltungen umfassen mindestens ein Drittel der obligatorischen Semesterwochenstunden. ⁵Weitere Lehrveranstaltungen, die mindestens ein Drittel der vorgesehenen Semesterwochenstunden umfassen, müssen besucht werden, um die erforderlichen Kenntnisse auf allen genannten Gebieten des Grundstudiums und des Hauptstudiums zu erwerben. ⁶Es wird empfohlen, wenigstens in einigen dieser weiteren Lehrveranstaltungen auch die dort üblichen schriftlichen Leistungen zu erbringen. ⁷Das restliche Drittel des Studienstoffes soll stärker selbst bestimmt erarbeitet werden. ⁸Es dient der Erweiterung und Vertiefung der soziologischen Kenntnisse.

(2) ¹Es ist möglich, soziologische Kenntnisse auch in Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten zu erwerben. ²Die als Prüfungsvorleistungen geforderten Leistungsnachweise können jedoch in der Regel nicht durch Leistungsnachweise anderer Fächer ersetzt werden. ³Wird Soziologie an anderen Fakultäten gelehrt, kann einer der geforderten Leistungsnachweise dort erworben werden, sofern die Anforderungen den in dieser Studienordnung genannten entsprechen.

§ 10 Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden Grundfähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten in der Soziologie sowie einen Überblick über verschiedene Bereiche der Soziologie erwerben.

(2) Das Grundstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Soziologische Theorie;
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse;
- Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen;
- Einführung in die quantitative und qualitative Sozialforschung (Vorlesung + Klausur);
- ein Proseminar zur empirischen Sozialforschung;
- Statistik I;
- Statistik II.

(3) ¹Wird Soziologie als Hauptfach studiert, so sind Leistungsnachweise in jedem der genannten Bereiche zu erwerben. ²Näheres regelt die Magisterprüfungsordnung.

(4) ¹Wird Soziologie als Nebenfach studiert, so sind mindestens drei Leistungsnachweise zu erwerben in Lehrveranstaltungen aus folgenden drei Bereichen:

- Soziologische Theorie,
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse,
- Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen.

²Zwei weitere Leistungsnachweise sind in den beiden folgenden Bereichen zu erwerben:

- Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (Klausur),
- Statistik für Sozialwissenschaftler (Statistik I).

§ 11 Zwischenprüfung

(1) ¹Sinn der Zwischenprüfung ist eine Bestandsaufnahme der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse und eine Orientierung für das weitere Studium. ²Durch die Zwischenprüfung erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie über Grundkenntnisse in soziologischen Theorien und Forschungsmethoden und in einem speziellen Gegenstandsbereich verfügen und wissenschaftlich zu argumentieren verstehen. ³Es wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten soweit erworben haben, dass im Hauptstudium eine vertiefende Arbeit in Schwerpunktbereichen der Soziologie erwartet werden kann. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist bei der Geschäftsführung des Instituts für Soziologie innerhalb des vom Sozialwissenschaftlichen Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes (im Januar und im Juni) zu stellen.

(2) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

A. Soziologie als Hauptfach:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 40 Semesterwochenstunden, das sich auf alle Bereiche des Grundstudiums erstreckt.
2. alle Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 2 und 3.

B. Soziologie als Nebenfach:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden, das sich erstreckt auf die Bereiche
 - Soziologische Theorie
 - Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse
 - Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungenund auf die Bereiche:
 - Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (Klausur)
 - Statistik I
2. alle Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 4.

(3) Prüfungsleistungen im Hauptfach (erstes und zweites Hauptfach):

Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

1. Schriftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 4 Wochen nach Mitteilung des Themas. Die Hausarbeiten sollen zeigen, ob und inwieweit die Studierenden in der Lage sind, in begrenzter Zeit die erworbenen Fähigkeiten in selbständiger Weise umzusetzen.
2. Halbstündige mündliche Prüfung über zwei Themen aus den in § 10 (2) genannten Themenbereichen, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde. In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie soziologische Sachverhalte in ihrer Bedeutung zu identifizieren und kohärent zu argumentieren verstehen.

(4) Prüfungsleistungen im Nebenfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der oben genannten Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

(5) An die mündliche Prüfung im Haupt- oder Nebenfach schließt sich eine Beratung über die Anlage des Hauptstudiums an, die insbesondere auf eine sinnvolle Schwerpunktsetzung mit Rücksicht auf die Fächerkombination zielen soll.

§ 12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Soziologische Theorie
- Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse
- Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen.

(2) ¹Im Hauptstudium sollen darüber hinaus Schwerpunkte gebildet und im Zusammenhang damit vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Arbeitsgebieten erworben werden. ²Ist Soziologie Hauptfach, sollen mindestens drei Schwerpunkte gewählt werden, ist Soziologie Nebenfach, sollen zwei Schwerpunkte gewählt werden. ³Diese Schwerpunkte sollen so gewählt werden, dass einerseits eine sinnvolle Spezialisierung möglich ist, ohne dass andererseits das Studium auf nur eine Theorierichtung, eine empirische Methode oder nur ein gesellschaftliches Feld eingeschränkt wird. ⁴Zugleich soll die Fähigkeit zu rascher und umsichtiger Orientierung auch über andere als die gewählten Theorien und sozialen Problemlagen entwickelt werden.

(3) Wird Soziologie als Hauptfach studiert, so sind mindestens vier Leistungsnachweise aus drei verschiedenen der oben genannten Bereiche des Hauptstudiums (vgl. § 12 Abs. ⁶1) zu erwerben.

(4) Wird Soziologie als Nebenfach studiert, so sind mindestens zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen der oben genannten Bereiche des Hauptstudiums (vgl. § 12 Abs. 1) zu erwerben.

§ 13 Magisterprüfung

(1) ¹Durch die Magisterprüfung erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie über eine breite soziologische Kompetenz sowie über vertiefte Kenntnisse in den von ihnen gewählten Schwerpunkten verfügen. ²Es wird festgestellt, ob die Studierenden in der Lage sind, soziale Probleme in theoretisch und methodisch sachgerechter Weise selbständig zu analysieren und ihr wissenschaftliches Urteil überzeugend zu begründen. ³Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist beim Magister-Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(2) Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit abgelegt werden müssen

Bei der Meldung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

A. Soziologie als Hauptfach:

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Soziologie – dies gilt auch für den Fall, dass die Magisterprüfung Studien begleitend abgeschlossen wird.
2. Ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Hauptstudium zusammen mit den nach § 12 Abs. 3 erforderlichen vier Leistungsnachweisen des Hauptstudiums.

B. Soziologie als Nebenfach:

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Soziologie – dies gilt auch für den Fall, dass die Magisterprüfung Studien begleitend abgeschlossen wird.
2. Ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Hauptstudium zusammen mit den nach § 12 Abs. 4 erforderlichen zwei Leistungsnachweisen des Hauptstudiums.

(3) Prüfungsleistungen:

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

A. Soziologie als Hauptfach bzw. erstes Hauptfach:

1. Drei Studien begleitende Prüfungen (à 30 Minuten) – und zwar jeweils zu Veranstaltungen, die aus drei verschiedenen der vier oben genannten Bereiche des Hauptstudiums (vgl. § 12 Abs. 1) stammen müssen.
2. Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) im Umfang von ungefähr 80 - 100 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt wahlweise i. d. R. 3 oder auf begründeten Antrag 6 Monate nach Ausgabe des Themas.

Die schriftliche Hausarbeit muss nach den Fachprüfungen verfasst werden.

B. Soziologie als zweites Hauptfach:

1. Drei Studien begleitende mündliche Prüfungen (à 30 Minuten) – und zwar jeweils zu Veranstaltungen, die aus drei verschiedenen der vier oben genannten Bereiche des Hauptstudiums (vgl. § 12 Abs. 1) stammen müssen.
2. Ein 15-minütiger Vortrag über ein vom Prüfer gestelltes Thema, an den sich eine ebenfalls 15 Minuten dauernde Diskussion anschließt.

C. Soziologie als Nebenfach:

Zwei Studien begleitende mündliche Prüfungen (à 30 Minuten) – und zwar jeweils zu Veranstaltungen aus zwei verschiedenen der unter § 12 Abs. 1 genannten vier Bereiche des Hauptstudiums.

§ 14 Studienberatung

¹Die fachbezogene Studienberatung im Magisterfach Soziologie wird von den Lehrenden wahrgenommen. ²Darüber hinaus stehen den Studierenden das Beratungsangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie für allgemeine Fragen des Studiums die Zentrale Studienberatung (ZSb) zur Verfügung. ³Die ZSb erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die nach der Magister- Prüfungsordnung vom 1.05.2000 studieren, gelten weiterhin die Regelungen der Studienordnung für das Fach Soziologie im Magister- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1.06.2001.

(2) Die alte Studienordnung für das Fach Soziologie im Magister- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Göttingen in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 02.11.2005 und 08.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2007 die erste Änderung der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7 S. 429 ff) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird "Sommersemester 2004" durch "Wintersemester 2004/2005" ersetzt; der Passus "bisher geltenden" wird gestrichen und nach dem Wort "Ordnung" "vom 13.04.2000" eingefügt.

§ 32 (Schlussbestimmung) wird wie folgt neu gefasst:

¹Eine Prüfung nach dieser oder einer vorhergehenden Prüfungsordnung wird letztmals im Wintersemester 2011/12 durchgeführt. ²Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerungen eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung auf Antrag an den Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auch später durchgeführt werden. ³Eine unbillige Härte kann vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG,
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung,
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde,
- d) der Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Studiengängen unterschiedlicher Fächer und Fakultäten,
- e) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität.

⁴Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

⁵Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss.

⁶Für Studierende des Magisterstudienfaches Medien- und Kommunikationswissenschaft gilt: Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 01.10.2000 bzw. nach dieser aktuellen Prüfungsordnung wird letztmalig im Sommersemester 2009 durchgeführt. Eine weitere Fristverlängerung ist ausgeschlossen."

Der bisherige § 32 (Inkrafttreten) wird § 33.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 02.11.2005 und 08.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2007 die Änderung der Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

In § 8 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung wird „Studien abschließende Prüfungsfächer“ gestrichen.

Anlage 5 wurde überarbeitet und ist nachfolgend abgedruckt.

Anlage 5**Studiengebiete und Prüfungsanforderungen in den
wirtschaftswissenschaftlichen Fächern**

Alle wirtschaftswissenschaftlichen Fächer sind Studien begleitend mit Hilfe von Kreditpunkten abzuschließen. Eine Studien begleitende Prüfung ist bei 18 oder mehr Maluspunkten erstmalig nicht bestanden.

Erstmals nicht bestandene, absolvierte Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit von 9 Semestern abgelegt wurden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden.

A. Volkswirtschaftslehre

1. Studiengebiete des Grundstudiums in der Volkswirtschaftslehre:

- Mikroökonomik
- Makroökonomik

2. Studien- und Prüfungsgebiete in den volkswirtschaftlichen Fächern im Hauptstudium:

Es können im Hauptstudium die Fächer Volkswirtschaftslehre sowie Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft gewählt werden.

a) VolkswirtschaftslehrePflichtbereich (10-12 Kreditpunkte):

Zu erwerben sind mindestens 4 Kreditpunkte aus einer frei zu wählenden Lehrveranstaltung aus dem Gebiet der Volkswirtschaftstheorie (einschließlich der Veranstaltungen Makroökonomik II oder Mikroökonomik II)

sowie die Lehrveranstaltung

- Einführung in die Wirtschaftspolitik 8 KP

oder

- Finanzwissenschaft A 6 KP

oder

- Finanzwissenschaft B 6 KP

Wahlbereich (6-8 Kreditpunkte):

Freie Auswahl von Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft sowie Sozialpolitik wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung sofern sie nicht im Pflichtbereich gewählt wurden (6-8 Kreditpunkte)

- oder maximal 6 Kreditpunkte aus einer der beiden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums:

Mikroökonomik II bzw. Makroökonomik II. sofern sie nicht im Pflichtbereich gewählt wurden.

b) Entwicklungsökonomie und Internationale WirtschaftPflichtbereich:

Freie Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mind. 12 Kreditpunkten aus dem Fach

Wahlbereich: Freie Auswahl von Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Entwicklungsökonomie und Internationale Wirtschaft sowie Sozialpolitik wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, sofern sie nicht im Pflichtbereich gewählt wurden (6 Kreditpunkte)

- oder maximal 6 Kreditpunkte aus einer der beiden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums:

Mikroökonomik II bzw. Makroökonomik II sofern sie nicht im Pflichtbereich gewählt wurden.

B. Betriebswirtschaftslehre

1. Sofern ein betriebswirtschaftliches Prüfungsfach im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften studiert wird, gelten die Anforderungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre. Alle betriebswirtschaftlichen Fächer sind Studien begleitend abzuschließen. Es sind 24 Kreditpunkte zu erwerben.

Für Studierende der Sozialwissenschaften wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, die Betriebswirtschaftslehre im Rahmen eines offenen Kreditpunktesystems abzuschließen. Erforderlich sind dafür insgesamt 18 Kreditpunkte. Von diesen 18 Kreditpunkten sind mindestens 12 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre im Hauptstudium zu erwerben. Maximal 6 Kreditpunkte können aus Veranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre im Grundstudium eingebracht werden, die nicht bereits für das „obligatorische Grundstudium“ gewählt wurden. Es können alle 18 Kreditpunkte aus einem betriebswirtschaftlichen Fach stammen. Es ist aber auch möglich, sich frei Veranstaltungen aus allen BWL-Fächern zusammenzustellen. Für das offene Kreditpunktesfach „Betriebswirtschaftslehre“ werden im Diplomzeugnis der Sozialwirte und Sozialwirtinnen die Lehrveranstaltungen, die in das Prüfungsfach eingebracht worden sind, namentlich mit der jeweiligen Kreditpunktezahle aufgeführt.

1. Studiengebiete des Grundstudiums in der Betriebswirtschaftslehre:

- Jahresabschluss
 - Erfassung, Bewertung und Ausweis von Vermögensgegenständen und Schulden (Inventar, Bilanz, Anhang);
 - Periodische Rechnungslegung nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter besonderer Berücksichtigung der Erfassungstechnik in Handels- und Industrieunternehmen;
 - Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften (materielle Grundlagen und Kennzahlenanalysen).

- Interne Unternehmensrechnung
 - Informationsgewinnung nach wirtschaftlichen Grundsätzen;
 - Kalkulatorische Periodenerfolgsrechnung im Handels- und Industriebetrieb und in Leistungsteilbereichen (Abteilungen, Kostenstellen);
 - Stückrechnungen (Kostenträgerrechnung) unter Anwendung von Voll- und Teilkostenkonzeptionen;
 - Kostenplanung, Kostenkontrolle und Abweichungsanalyse

- Finanzwirtschaft
 - Verfahren der Investitionsrechnung;
 - Finanzierungsformen und Finanzplanung;
- Systematik und Merkmale des deutschen Steuersystems;
- Einfluss der Besteuerung auf Investitions-, Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen

- Produktion und Logistik
 - Produktionsfaktoren;
 - Produktions- und Kostentheorie;
 - Materialwirtschaft und Einkauf;
 - Produktionsplanung und Steuerung

- Beschaffung und Absatz
 - Käuferverhalten;
 - Markt-/Marketingforschung;
- Absatzpolitik: Ziele, Strategien, Instrumente, Organisation;
- Beschaffungspolitik

2. Studien- und Prüfungsgebiete in den betriebswirtschaftlichen Fächern des Hauptstudiums

Bankbetriebslehre:

- Finanzielle Märkte, Finanzunternehmen und sonstige Institutionen des Finanziellen Sektors mit Schwerpunkt: Bankensystem, Bankenaufsicht
- Bankmarktleistungen (insbes. Commercial Banking, Investment Banking und bankbetriebliche Leistungsprozesse)
- Bankmarketing (Markttheorie und -politik)
- Rechnungslegung von Banken, Jahresabschlusspolitik und -analyse
- Erfolgs-, Solvenz- und Risikomanagement in Banken (einschl. Kosten- und Erlösrechnung in Banken)
- Management des technisch-organisatorischen Bereichs von Banken (Aufbau- und Ablauforganisation, Personalmanagement, Informations- und Kommunikationsmanagement)

Beschaffung und Absatz:

- Käuferverhalten
- Beschaffungsmarktforschung und Absatzmarktforschung
- Markt- bzw. Marketingstrategien
- Ziele und Instrumente der Beschaffungs- sowie Absatzpolitik

Betriebliche Finanzwirtschaft:

- Finanzielle Märkte, Finanzunternehmen und sonstige Institutionen des finanziellen Sektors, einschl. Aufsichts- bzw. Regulierungsfragen
- Finanzierungsquellen und -formen, einschl. sogen. Sonderfälle der Finanzierung
- Wertpapiermanagement bzw. Wertpapieranalyse
- Investitions- und Finanzierungsentscheidungen (einschl. Steuerwirkungen, Unternehmensbewertung)
- Finanzielles Erfolgs-, Solvenz- und Risikomanagement (enthält Finanzplanung und Finanzkontrolle) einschließlich Fragen der Finanzorganisation
- Finanzielle Rechnungslegung und Finanzanalyse

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre:

- Steuerartenorientierte Steuerlehre: Rechts- und Rechengerüst des deutschen Steuersystems und steuerliches Rechnungswesen (bilanzielle und pagatorische steuerliche Gewinnermittlung, Bewertungsrecht, europäisierte Umsatzsteuer, Verkehrs- und Verbrauchsteuer, Besteuerungsverfahren)
- Steuerwirkungen auf Dauerstrukturen und Prozesse: Einfluss der Besteuerung auf Standort, Rechtsform, Organisation, Betriebsgröße, Investition, Finanzierung, Leistungsprozess, Personal- und Informationswirtschaft
- Grenzüberschreitende Steuerlehre: Internationales Steuerrecht, Europäisches Gemeinschaftsrecht und transnationale Steuerwirkungen
- Steuerpolitik und Beratung der Unternehmung

Finanzcontrolling:

- Begriff Finanzcontrolling
- Aufgaben des Finanzcontrolling: nach innen
- Aufgaben des Finanzcontrolling: nach außen

Handelsbetriebslehre:

- Institutionen und Funktionen des Handels im gesamtwirtschaftlichen Distributions- und Redistributionsgeschehen
- Handelsbetriebe und Agglomerationsformen im Handel als einzelwirtschaftliche Leistungssysteme
- Aufgaben und Probleme der Führung von Handelsbetrieben nach innen und nach außen (Handelsmanagement)

Personalwirtschaft:

- Motivationstheoretische Grundlagen der Personalwirtschaft
- Arbeitsleistung und Arbeitszufriedenheit
- Personalwirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Gestaltungsbereiche und Handlungsfelder der Personalwirtschaft

Produktion und Logistik:

- Produktions- und Kostentheorie
- Beschaffungslogistik
- Standorttheorie und Logistik
- Ablaufplanung
- Produktionsplanungs- und Steuerungssystem PPS

Rechnungslegung und Prüfungswesen:

- Rechnungslegung der Unternehmen und Konzerne (bilanztheoretische Grundlagen, Auslegung von Rechtsnormen, Erkennen und Schließen von Regelungslücken, Rechtsfortbildung im internationalen Bereich)
- Institutionelle und funktionale Fragen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens

Unternehmensforschung:

- Lineare Optimierung
- Ganzzahlige lineare Optimierung
- Nichtlineare Optimierung
- Graphentheorie und Netzplantechnik
- Methoden der Unternehmensforschung

Unternehmensführung und Organisation:

- Grundlagen der Unternehmensführung
- Unternehmensverfassung
- Organisationsgestaltung
- Organisationaler Wandel

Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung:

- Aufwands- und Ertragsrechnung sowie Bilanzen (einschl. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse)
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Management, Planung, Entscheidung, Controlling, Organisation
- Unternehmensformen und -zusammenschlüsse

Wirtschaftsinformatik:

- Konzeption, Entwicklung, Einführung, Nutzung und Wartung von Systemen der computer-gestützten Informationsverarbeitung
 - Planung, Organisation, Auswahl und Beurteilung der Informationsverarbeitung
 - Systematische Erstellung von Informationssystemen
 - Datenmanagement, Datenmodellierung und Datenbanken
 - Rechnerarchitekturen, Datennetze und Betriebssysteme
 - Organisation des Systembetriebs
 - Varianten, Aufbau und Arbeitsweise wissensbasierter Systeme
 - Entwicklung wissensbasierter Systeme
 - Gesellschaftliche Wirkungen der Informationsverarbeitung
 - DV-Anwendungen in der Industrie
 - DV-Anwendungen in Dienstleistungsbetrieben
 - Ausgewählte Probleme der Anwendungsentwicklung
-

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 26.04.2006, nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 15.12.2006, nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 29.11.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 21.06.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 28.06.2006 die Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Schulpädagogik und Didaktik der Sozialwissenschaftlichen, der Philosophischen und der Biologischen Fakultät genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Die Gliederung zu der Ordnung wird über den neuen § 20 ergänzt.

§ 20 der Gliederung wird § 21

§ 20 (Schlussbestimmung) wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Masterprüfung nach dieser Prüfungsordnung wird letztmals im Sommersemester 2007 durchgeführt. ²Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann die Masterprüfung nach dieser Prüfungsordnung auf Antrag spätestens im Sommersemester 2008 durchgeführt werden. ³Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studienganges werden nicht berücksichtigt. ⁴Eine unbillige Härte kann vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde.

⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

⁶Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt der Prüfungskommission des Masterstudiengangs Schulpädagogik und Didaktik.“

Der bisherige § 20 (Inkrafttreten) wird § 21.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Durch Beschluss des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 17.01.2007, des Dekanats der Philosophischen Fakultät (Eilentscheidung) vom 12.01.2007, des Fakultätsrates der Mathematischen Fakultät vom 11.01.2007, des Dekanats der Fakultät für Chemie (Eilentscheidung) vom 26.11.2006, des Dekanats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Eilentscheidung) vom 11.01.2007, des Dekanats der Biologischen Fakultät (Eilentscheidung) vom 30.01.2007, des Dekanats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Eilentscheidung) vom 11.01.2007 und des Dekanats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Eilentscheidung) vom 01.02.2007 und des Senats vom 13.12.2006 wurde die erste Änderung Ordnung über das Auswahlverfahren in dem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang in den Studienfächern mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7, S. 415) beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)):

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)
für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres,
für das Sommersemester bis zum 31. Oktober des Vorjahres
bei der Universität eingegangen sein.“

2. In § 6 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Die geänderten Bewerbungstermine gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.“

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 02.11.2005, nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 28.06.2006, nach Beschluss des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 14.06.2006, nach Beschluss des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 20.10.2006, nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 27.10.2006, nach Beschluss des Fakultätsrates der Mathematischen Fakultät vom 28.06.2006, nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen

Fakultät vom 19.07.2006, nach Beschluss des Fakultätsrates für Geowissenschaften und Geographie vom 29.01.2007 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2007 die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Schlussbestimmung

Eine Prüfung nach dieser Studienordnung bzw. PVO Lehr I wird letztmals im Wintersemester 2010/11

für die Fächer:

Biologie

Chemie

Erdkunde

Mathematik

Physik

Russisch

und im Sommersemester 2011

für die Fächer:

Deutsch

Englisch

Evangelische Religion

Französisch

Geschichte

Griechisch

Hebräisch (Erweiterungsfach)

Informatik (Erweiterungsfach)

Italienisch (Erweiterungsfach)

Latein

Pädagogik (Erweiterungsfach)

Philosophie

Politik

Spanisch

Sport

Werte und Normen

durchgeführt. Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerungen eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Studienordnung auf Antrag spätestens im Laufe der zwei weiteren Semester durchgeführt werden. Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studiengangs werden nicht berücksichtigt. Eine unbillige Härte kann vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde

Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Studienordnung obliegt der Prüfungskommission des jeweiligen Faches.
